

Friedrich Lachmayer, Publikationen

14. Regeln zur graphischen Darstellung des Rechtes
in: Österreichisches Anwaltsblatt, 1976, Heft 6, 257-263

Revisualisierung

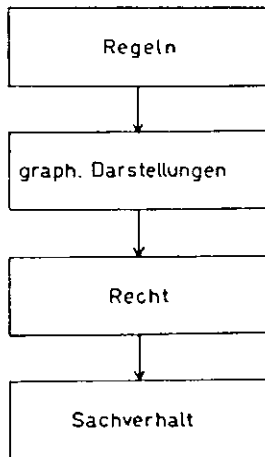


August 2010

Regeln zur graphischen Darstellung des Rechtes

Von Ministerialoberkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien

Die Tendenz der Zeit zu graphischen Darstellungen ist unverkennbar und sie wird früher oder später auch den Bereich des Rechtes erfassen. Das Problem, welches hier behandelt werden soll, besteht nicht darin, einige Bilder zu präsentieren, als vielmehr die Frage zu stellen, nach welchen Regeln graphische Darstellungen des Rechtes gebildet werden. Es handelt sich also um eine normative Metaebene zu den graphischen Darstellungen, welche sich wiederum auf das Recht beziehen:



Es sind hier zwei normative und eine indikative Beziehung gegeben: Normativ ist die Beziehung des Rechtes zum Sachverhalt und normativ ist auch die Beziehung der Regeln zu den graphischen Darstellungen. Indikativ ist die Beziehung der graphischen Darstellungen zum Recht.

Man ist in der Normentheorie davon abgekommen, die Geltung von Normen insofern absolut zu sehen, indem nur eine einzige Normenordnung gelten könnte. Es ist vielmehr durchaus denkbar, daß mehrere Normenordnungen bestehen und beanspruchen, denselben Gegenstand zu regeln, oder daß sie sich nebeneinander auf Teile desselben Gegenstandes beziehen. Daher ist es nicht gesagt, daß es nur ein einziges Regelsystem gibt, welches sich auf die Bildung graphischer Darstellungen bezieht. Das Gegenteil ist der Fall: Im gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich nur bruchstückhaft Teile solcher Regelsysteme festlegen. Man ist derzeit weit entfernt davon, dafür widerspruchsfreie und geschlossene Regelsysteme zu besitzen.

I. Festlegung der Symbole

Bei der graphischen Darstellung handelt es sich um eine nichtverbale Ausdrucksform. Es müssen daher anstelle von Buchstaben und Wor-

ten andere Zeichen festgelegt werden. Grundsätzlich ist es für die Systembildung gleichgültig, welche Zeichen gewählt werden. Man ist in der Wahl der Zeichen frei. Hat man sich jedoch einmal für ein Symbol entschieden, so ist dieses konsequent zu verwenden. So ganz frei ist man bei der Auswahl der Symbole aber auch wieder nicht, als Zweckmäßigkeitserwägungen für das eine oder andere Symbol sprechen: So etwa die Merkbarkeit, Einprägsamkeit der einzelnen Symbole.

Weiters tritt die Frage auf, welche Zeichen man annimmt. So werden im folgenden die Subjekte durch einen Kreis (das Volk durch eine Strecke), die Sachen durch Rechtecke symbolisiert. Relationen, funktionale Zusammenhänge etc. werden durch Striche, Zeilen und dergleichen dargestellt.

Ein eigenes Problem sind die Farben. So können etwa Normen mit Blau gekennzeichnet werden. Treten schon bei der Wahl der Zeichen psychologische Kriterien auf, so werden sie bei der Farbwahl ganz deutlich. Will man einen bestimmten didaktischen, memnotechnischen, ästhetischen Effekt erreichen, so lassen sich die Farben nicht beliebig kombinieren.

Die Verknüpfung der darzustellenden Elemente erfolgt nach der Logik. Unabhängig vom Inhalt der darzustellenden Elemente bietet die Logik ein reichhaltiges Instrumentarium für begriffliche Zusammenhänge. Es ist vom Standpunkt der Logik gleichgültig, ob die Ausdrucksform eine verbale, eine arithmetisierende oder eine geometrisierende ist. Eine geometrisierende Symbolik ist durchaus denkbar.

So sehr eine rein auf das Logische ausgerichtete und das Psychologische außer acht lassende graphische Darstellung geeignet ist, jeden beliebigen Inhalt darzustellen, so wenig läßt sich aus dieser Abstraktheit schließen, daß solche Darstellungen auch didaktisch verwertbar sind.

Der Pluralismus der Regelsysteme für graphische Darstellungen wird dabei deutlich: Die graphische Darstellung hat nicht nur den Regeln der Logik zu entsprechen, sie hat zugleich auch den didaktischen und psychologischen Forderungen entgegenzukommen, also in dieser Hinsicht benutzerfreundlich zu sein.

II. Graphische Konzepte

Bei der graphischen Darstellung des Rechtes besteht die Besonderheit, daß die graphische Darstellung keine dem Gegenstand, also dem Recht entsprechende räumliche Strukturierung aufweist. Die unmittelbare räumliche Eigenschaft des Rechtes, das Wortbild der normativen Texte, ist für

Regeln zur graphischen Darstellung des Rechtes

Von Ministerialoberkommissär Dr. Friedrich Lachmayer, Wien

Die Tendenz der Zeit zu graphischen Darstellungen ist unverkennbar und sie wird früher oder später auch den Bereich des Rechtes erfassen. Das Problem, welches hier behandelt werden soll, besteht nicht darin, einige Bilder zu präsentieren, als vielmehr die Frage zu stellen, nach welchen Regeln graphische Darstellungen des Rechtes gebildet werden. Es handelt sich also um eine normative Metaebene zu den graphischen Darstellungen, welche sich wiederum auf das Recht beziehen:



Es sind hier zwei normative und eine indikative Beziehung gegeben: Normativ ist die Beziehung des Rechtes zum Sachverhalt und normativ ist auch die Beziehung der Regeln zu den graphischen Darstellungen. Indikativ ist die Beziehung der graphischen Darstellungen zum Recht.

Man ist in der Normentheorie davon abgekommen, die Geltung von Normen insofern absolut zu sehen, indem nur eine einzige Normenordnung gelten könnte. Es ist vielmehr durchaus denkbar, daß mehrere Normenordnungen bestehen und beanspruchen, denselben Gegenstand zu regeln, oder daß sie sich nebeneinander auf Teile desselben Gegenstandes beziehen. Daher ist es nicht gesagt, daß es nur ein einziges Regelsystem gibt, welches sich auf die Bildung graphischer Darstellungen bezieht. Das Gegenteil ist der Fall: Im gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich nur bruchstückhaft Teile solcher Regelsysteme festlegen. Man ist derzeit weit entfernt davon, dafür widerspruchsfreie und geschlossene Regelsysteme zu besitzen.

I. Festlegung der Symbole

Bei der graphischen Darstellung handelt es sich um eine nichtverbale Ausdrucksform. Es müssen daher anstelle von Buchstaben und Wor-

ten andere Zeichen festgelegt werden. Grundsätzlich ist es für die Systembildung gleichgültig, welche Zeichen gewählt werden. Man ist in der Wahl der Zeichen frei. Hat man sich jedoch einmal für ein Symbol entschieden, so ist dieses konsequent zu verwenden. So ganz frei ist man bei der Auswahl der Symbole aber auch wieder nicht, als Zweckmäßigkeitserwägungen für das eine oder andere Symbol sprechen: So etwa die Merkbarkeit, Einprägsamkeit der einzelnen Symbole.

Weiters tritt die Frage auf, welche Zeichen man annimmt. So werden im folgenden die Subjekte durch einen Kreis (das Volk durch eine Strecke), die Sachen durch Rechtecke symbolisiert. Relationen, funktionale Zusammenhänge etc. werden durch Striche, Zeilen und dergleichen dargestellt.

Ein eigenes Problem sind die Farben. So können etwa Normen mit Blau gekennzeichnet werden. Treten schon bei der Wahl der Zeichen psychologische Kriterien auf, so werden sie bei der Farbwahl ganz deutlich. Will man einen bestimmten didaktischen, memnotechnischen, ästhetischen Effekt erreichen, so lassen sich die Farben nicht beliebig kombinieren.

Die Verknüpfung der darzustellenden Elemente erfolgt nach der Logik. Unabhängig vom Inhalt der darzustellenden Elemente bietet die Logik ein reichhaltiges Instrumentarium für begriffliche Zusammenhänge. Es ist vom Standpunkt der Logik gleichgültig, ob die Ausdrucksform eine verbale, eine arithmetisierende oder eine geometrisierende ist. Eine geometrisierende Symbolik ist durchaus denkbar.

So sehr eine rein auf das Logische ausgerichtete und das Psychologische außer acht lassende graphische Darstellung geeignet ist, jeden beliebigen Inhalt darzustellen, so wenig läßt sich aus dieser Abstraktheit schließen, daß solche Darstellungen auch didaktisch verwertbar sind.

Der Pluralismus der Regelsysteme für graphische Darstellungen wird dabei deutlich: Die graphische Darstellung hat nicht nur den Regeln der Logik zu entsprechen, sie hat zugleich auch den didaktischen und psychologischen Forderungen entgegenzukommen, also in dieser Hinsicht benutzerfreundlich zu sein.

II. Graphische Konzepte

Bei der graphischen Darstellung des Rechtes besteht die Besonderheit, daß die graphische Darstellung keine dem Gegenstand, also dem Recht entsprechende räumliche Strukturierung aufweist. Die unmittelbare räumliche Eigenschaft des Rechtes, das Wortbild der normativen Texte, ist für



An sich ein elastisches Schema zur Darstellung des Juristischen



verbindet Sein mit Sollen

eine unmittelbare graphische Darstellung ungeeignet. Es gilt ja nicht Worte, sondern vielmehr die dadurch vermittelten Begriffe darzustellen und diese werden im Rechtsmaterial eben nicht in einer unmittelbar räumlichen Weise angeboten.

Ein Ansatzpunkt für graphische Darstellungen des Rechtes besteht darin, einzelne Sachzusammenhänge aus dem Rechtsmaterial zu isolieren und diese isolierten Strukturen sodann zu symbolisieren. Um dies an einem Beispiel zu erklären: Man betrachtet bei einer Rechtsinstitution nur das Zusammenspiel der Organe und stellt diese Rechtsinstitution anhand ihrer Organisationsstrukturen dar. Ein anderer graphischer Ausgangspunkt wäre der, nicht die Organisation sondern den Zusammenhang der Rechtsnormen zu betonen und die Institution mittels des Stufenbaues der Rechtsnormen graphisch auszudrücken.

Gemeinsam ist diesen Beispielen, daß aus dem differenzierten Rechtsmaterial einzelne Strukturen herausgelöst werden und als sachliche Grundlage der graphischen Darstellung dienen. Ein solches graphisches Konzept, also ein organisatorisches, normatives Darstellungskonzept ist ebenso relativ zu sehen wie der Vorgang der Isolierung eines Sachzusammenhanges aus einem sehr differenzierten Material. Wenn behauptet werden würde, daß ein auf einem einzigen graphischen Konzept beruhendes Bild den Gegenstand repräsentieren würde, so wäre dies falsch. Der Gegenstand weist mehrere Schichten auf. Wird nur eine einzige Schicht dargestellt, so führt dies — wenn man sich nicht der Relativität bewußt bleibt — zu einer unzulässigen Simplifizierung.

Es drängt sich der Gedanke auf, daß graphische Darstellungen, Simplifizierungen besonders begünstigen. Dieser Einwand stimmt nicht so ohne weiteres. Wenn eine Simplifizierung vorliegt, so wird sie durch die Graphik besonders deutlich gemacht. Simplifizierungen und Einseitigkeiten kommen in der verbalen juristischen Literatur auch so zur Genüge vor. Wenn ein Buch eine große Seitenzahl aufweist, so läßt sich daraus noch lange nicht schließen, daß vom Begrifflichen her gesehen alle Schichten des Gegenstandes gleichmäßig und differenziert behandelt wurden. Bei verbalen Informationen fallen begriffliche Lücken nicht so auf wie bei graphischen Darstellungen. In Landkarten pflegte man die noch nicht erforschten Gebiete mit weißen Flecken zu kennzeichnen. Es gibt aber wohl kein juristisches Buch, wo der Autor das seiner Erkenntnis bewußt noch Unzulängliche durch ein paar weiße Seiten gekennzeichnet hätte.

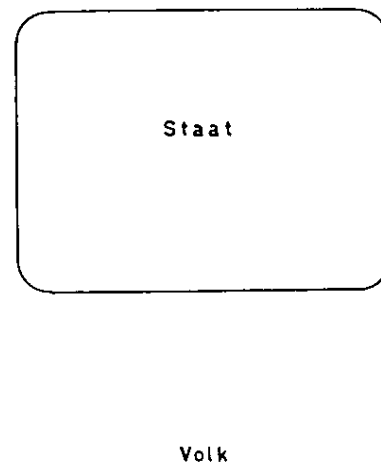
Es gibt verschiedene graphische Grundkonzepte. Die hier vorgelegten stellen nur eine geringfügige Auswahl dar.

Es ist nicht zweckmäßig, jedes einzelne Bild graphisch völlig verschieden zu konzipieren. Dies führt zu einer Desorientierung des Betrachters. Außerdem ist es dann notwendig, für jedes Bild ein eigen-

nes Regelsystem aufzustellen. Zweckmäßiger ist es daher, sich auf einige wenige Konzepte zu beschränken und dann im Rahmen dieser Konzepte die Details zu vermitteln.

1. Ideologisches Konzept

Graphische Konzepte sind nicht so ohne weiteres ideologisch neutral. Die ideologische Relevanz hängt hauptsächlich vom Inhalt des Dargestellten ab. Sollen etwa das Volk, der Staat und ihre Beziehung zueinander dargestellt werden, so ist dies ein ideologisch relevantes Thema. In der Art, wie diese Elemente anschaulich gemacht werden, drückt sich eine Ideologie aus. So läßt sich das unten dargestellte graphische Konzept der Unterordnung des Volkes unter den Staat bzw. des Volkes als der Basis des Staates ideologisch deuten:



Die Volkssouveränität drückt sich in der Basisfunktion des Volkes aus. Das Herrschaftselement wird in der Überordnung des Staates deutlich.

Oben und Unten, Rechts und Links sind räumliche Positionen, die mit einem speziellen Sinn erfüllt werden können.

Bei der graphischen Darstellung einer Hierarchie wird eine senkrechte Ebene angenommen. Das Oben bedeutet eine hierarchische Überordnung, das Unten eine hierarchische Unterordnung.

Eine Ebene kann auch waagrecht angenommen werden. Es gibt dann kein Oben und Unten mehr, sondern allenfalls ein Vorne und Rückwärts.

Während Oben und Unten also entsprechend der allgemeinen Vorstellung von einer Hierarchie gedeutet werden, wird den Positionen Rechts und Links in folgenden grundsätzlich keine spezielle Bedeutung beigemessen, mit Ausnahme bei der Verfahrensdarstellung, wo dem Links die Bedeutung des Vorher und dem Rechts die Bedeutung des Nachher zukommt. Die Zeit wird also von links nach rechts linear dargestellt.

eine unmittelbare graphische Darstellung ungeeignet. Es gilt ja nicht Worte, sondern vielmehr die dadurch vermittelten Begriffe darzustellen und diese werden im Rechtsmaterial eben nicht in einer unmittelbar räumlichen Weise angeboten.

Ein Ansatzpunkt für graphische Darstellungen des Rechtes besteht darin, einzelne Sachzusammenhänge aus dem Rechtsmaterial zu isolieren und diese isolierten Strukturen sodann zu symbolisieren. Um dies an einem Beispiel zu erklären: Man betrachtet bei einer Rechtsinstitution nur das Zusammenspiel der Organe und stellt diese Rechtsinstitution anhand ihrer Organisationsstrukturen dar. Ein anderer graphischer Ausgangspunkt wäre der, nicht die Organisation sondern den Zusammenhang der Rechtsnormen zu betonen und die Institution mittels des Stufenbaues der Rechtsnormen graphisch auszudrücken.

Gemeinsam ist diesen Beispielen, daß aus dem differenzierten Rechtsmaterial einzelne Strukturen herausgelöst werden und als sachliche Grundlage der graphischen Darstellung dienen. Ein solches graphisches Konzept, also ein organisatorisches, normatives Darstellungskonzept ist ebenso relativ zu sehen wie der Vorgang der Isolierung eines Sachzusammenhanges aus einem sehr differenzierten Material. Wenn behauptet werden würde, daß ein auf einem einzigen graphischen Konzept beruhendes Bild den Gegenstand repräsentieren würde, so wäre dies falsch. Der Gegenstand weist mehrere Schichten auf. Wird nur eine einzige Schicht dargestellt, so führt dies — wenn man sich nicht der Relativität bewußt bleibt — zu einer unzulässigen Simplifizierung.

Es drängt sich der Gedanke auf, daß graphische Darstellungen, Simplifizierungen besonders begünstigen. Dieser Einwand stimmt nicht so ohne weiteres. Wenn eine Simplifizierung vorliegt, so wird sie durch die Graphik besonders deutlich gemacht. Simplifizierungen und Einseitigkeiten kommen in der verbalen juristischen Literatur auch so zur Genüge vor. Wenn ein Buch eine große Seitenzahl aufweist, so läßt sich daraus noch lange nicht schließen, daß vom Begrifflichen her gesehen alle Schichten des Gegenstandes gleichmäßig und differenziert behandelt wurden. Bei verbalen Informationen fallen begriffliche Lücken nicht so auf wie bei graphischen Darstellungen. In Landkarten pflegte man die noch nicht erforschten Gebiete mit weißen Flecken zu kennzeichnen. Es gibt aber wohl kein juristisches Buch, wo der Autor das seiner Erkenntnis bewußt noch Unzulängliche durch ein paar weiße Seiten gekennzeichnet hätte.

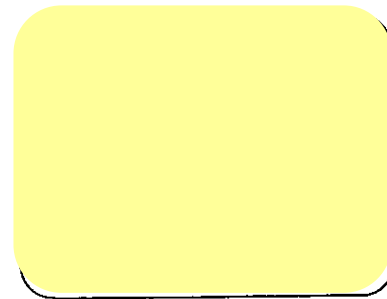
Es gibt verschiedene graphische Grundkonzepte. Die hier vorgelegten stellen nur eine geringfügige Auswahl dar.

Es ist nicht zweckmäßig, jedes einzelne Bild graphisch völlig verschieden zu konzipieren. Dies führt zu einer Desorientierung des Betrachters. Außerdem ist es dann notwendig, für jedes Bild ein eigen-

nes Regelsystem aufzustellen. Zweckmäßiger ist es daher, sich auf einige wenige Konzepte zu beschränken und dann im Rahmen dieser Konzepte die Details zu vermitteln.

1. Ideologisches Konzept

Graphische Konzepte sind nicht so ohne weiteres ideologisch neutral. Die ideologische Relevanz hängt hauptsächlich vom Inhalt des Dargestellten ab. Sollen etwa das Volk, der Staat und ihre Beziehung zueinander dargestellt werden, so ist dies ein ideologisch relevantes Thema. In der Art, wie diese Elemente anschaulich gemacht werden, drückt sich eine Ideologie aus. So läßt sich das unten dargestellte graphische Konzept der Unterordnung des Volkes unter den Staat bzw. des Volkes als der Basis des Staates ideologisch deuten:



Volk

Die Volkssouveränität drückt sich in der Basisfunktion des Volkes aus. Das Herrschaftselement wird in der Überordnung des Staates deutlich.

Oben und Unten, Rechts und Links sind räumliche Positionen, die mit einem speziellen Sinn erfüllt werden können.

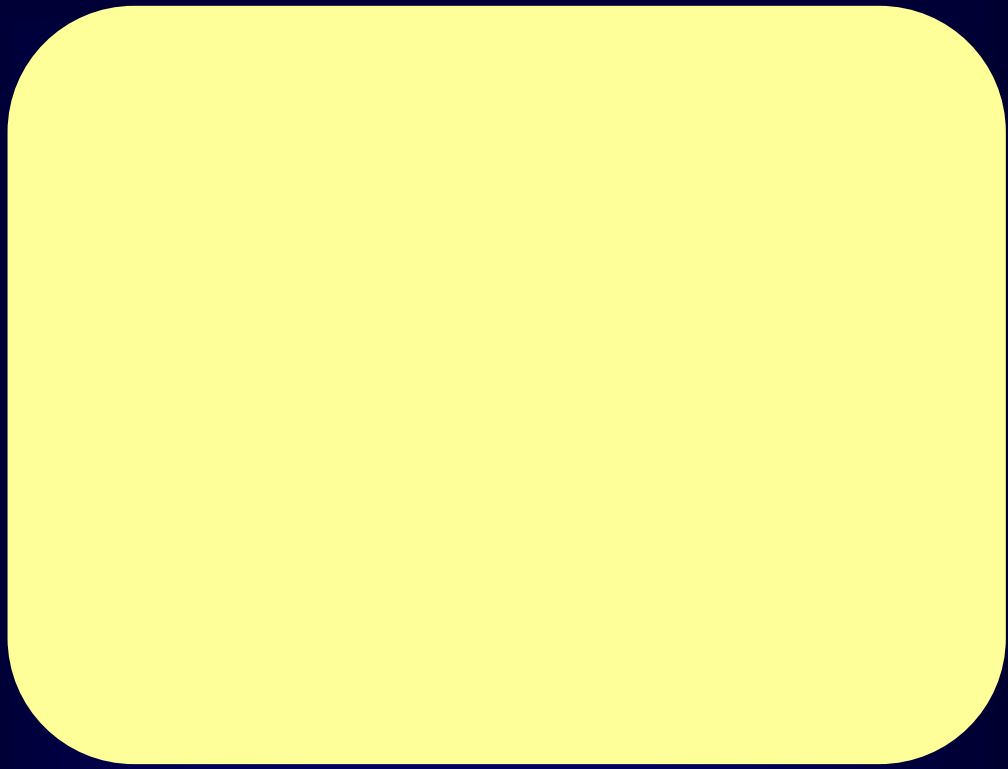
Bei der graphischen Darstellung einer Hierarchie wird eine senkrechte Ebene angenommen. Das Oben bedeutet eine hierarchische Überordnung, das Unten eine hierarchische Unterordnung.

Eine Ebene kann auch waagrecht angenommen werden. Es gibt dann kein Oben und Unten mehr, sondern allenfalls ein Vorne und Rückwärts.

Während Oben und Unten also entsprechend der allgemeinen Vorstellung von einer Hierarchie gedeutet werden, wird den Positionen Rechts und Links in folgenden grundsätzlich keine spezielle Bedeutung beigemessen, mit Ausnahme bei der Verfahrensdarstellung, wo dem Links die Bedeutung des Vorher und dem Rechts die Bedeutung des Nachher zukommt. Die Zeit wird also von links nach rechts linear dargestellt.



wie ein Haus



davor eine grüne Wiese

Das hier vorgelegte ideologische Grundkonzept der Darstellung des Staates und des Volkes ist nur eines von vielen. Es könnte dafür genauso gut ein anderes Bild verwendet werden, etwa konzentrische Kreise oder eine andere mengenmäßige Darstellung. Das hier vorgelegte Konzept wurde vom Verfasser bereits seit langem in einer großen Anzahl graphischer Darstellungen verwendet und hat sich dabei als inhaltlich elastisch erwiesen. So etwa war es möglich, im Rahmen dieses graphischen Konzeptes die österreichische Verfassungsgeschichte seit dem Mittelalter bis zur Gegenwart in ca 50 historischen Schnitten darzustellen.

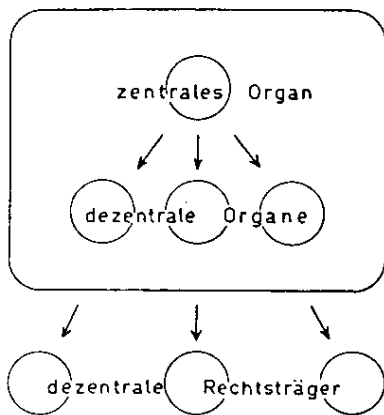
2. Organisatorisches Konzept

Wie bereits erwähnt, lassen sich Organisationsstrukturen vorzüglich in graphischen Darstellungen ausdrücken.

a) Die organisatorische Darstellung kann ebenfalls durch das hierarchische Prinzip, wonach das Oben eine Überordnung bedeutet, gekennzeichnet sein.

Es sind vor allem drei Organisationseinheiten gegeben: Juristische Personen, Organe und physische Personen (Organwalter).

Das folgende Beispiel bezieht sich auf Zentralisierung und Dezentralisierung:

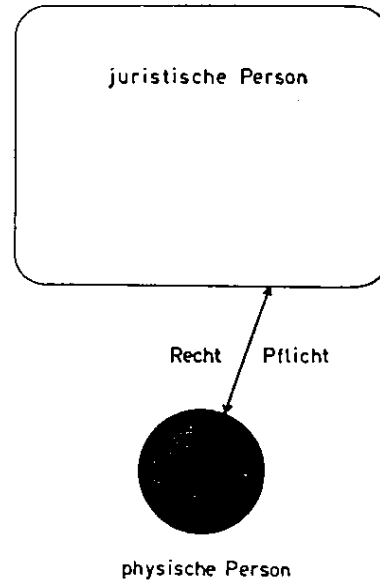


Der Erklärungswert des Bildes liegt darin, den Unterschied zwischen dezentralen Organen und dezentralen Rechtsträgern (zB Gemeinden) darzustellen. Bei den Selbstverwaltungskörpern handelt es sich eben nicht um dezentrale Organe sondern um dezentrale Rechtsträger, die freilich ihrerseits wieder Organe besitzen.

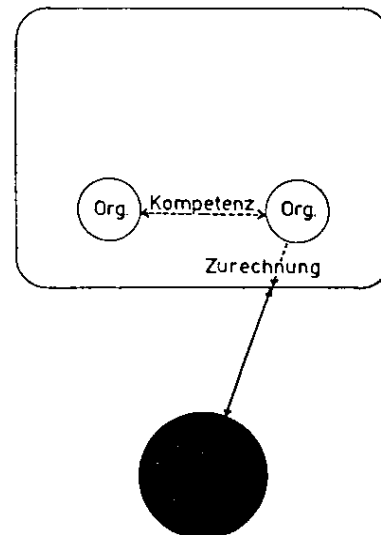
b) Der Unterschied zwischen juristischer Person, Organ und Organwalter kann gar nicht genug betont werden. Nicht nur, daß der Studierende diese Begriffe verwechselt, auch der Gesetzgeber hält die Terminologie nicht durch, wenn er etwa davon spricht, daß „Organe berechtigt“ sind oder daß dem Land „Kompetenzen“ gegen den Bund zustehen.

Die verschiedenen Schichten lassen sich folgendermaßen graphisch darstellen:

Zunächst werden eine juristische Person und eine physische Person dargestellt, wobei diese miteinander durch Rechte und Pflichten verbunden sind:



Die juristische Person läßt sich dann weiter aufschlüsseln, indem die Schichte der Organe freigelegt wird:



Den Organen kommen keine Rechte oder Pflichten zu, sondern bloß Kompetenzen. Die Beziehung des Organs zur juristischen Person ist die Zurechnung.

Doch auch die Schichte der Organe ist nicht die endgültige. Unter ihr befindet sich die Schichte der Organwalter. Das Substrat der juristischen Person sind daher wiederum physische Personen, so daß alle juristischen Personen letztlich auf physische Personen zurückgeführt werden können:

Das hier vorgelegte ideologische Grundkonzept der Darstellung des Staates und des Volkes ist nur eines von vielen. Es könnte dafür genauso gut ein anderes Bild verwendet werden, etwa konzentrische Kreise oder eine andere mengenmäßige Darstellung. Das hier vorgelegte Konzept wurde vom Verfasser bereits seit langem in einer großen Anzahl graphischer Darstellungen verwendet und hat sich dabei als inhaltlich elastisch erwiesen. So etwa war es möglich, im Rahmen dieses graphischen Konzeptes die österreichische Verfassungsgeschichte seit dem Mittelalter bis zur Gegenwart in ca 50 historischen Schnitten darzustellen.

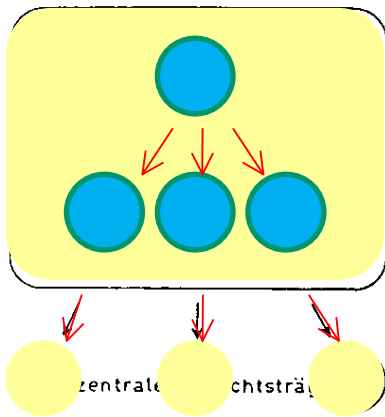
2. Organisatorisches Konzept

Wie bereits erwähnt, lassen sich Organisationsstrukturen vorzüglich in graphischen Darstellungen ausdrücken.

a) Die organisatorische Darstellung kann ebenfalls durch das hierarchische Prinzip, wonach das Oben eine Überordnung bedeutet, gekennzeichnet sein.

Es sind vor allem drei Organisationseinheiten gegeben: Juristische Personen, Organe und physische Personen (Organwalter).

Das folgende Beispiel bezieht sich auf Zentralisierung und Dezentralisierung:

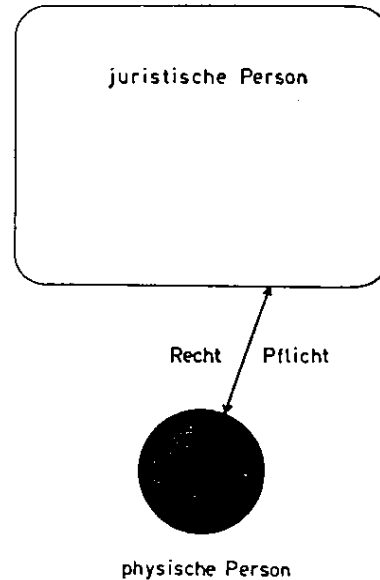


Der Erklärungswert des Bildes liegt darin, den Unterschied zwischen dezentralen Organen und zentralen Rechtsträgern (zB Gemeinden) darzulegen. Bei den Selbstverwaltungskörpern handelt es sich eben nicht um dezentrale Organe sondern um dezentrale Rechtsträger, die freilich ihrerseits wieder Organe besitzen.

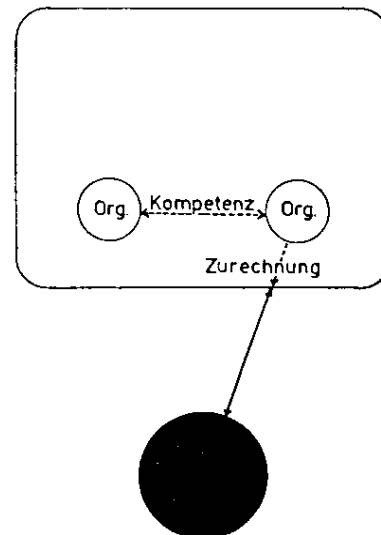
b) Der Unterschied zwischen juristischer Person, Organ und Organwalter kann gar nicht genug betont werden. Nicht nur, daß der Studierende diese Begriffe verwechselt, auch der Gesetzgeber hält die Terminologie nicht durch, wenn er etwa davon spricht, daß „Organe berechtigt“ sind oder daß dem Land „Kompetenzen“ gegen den Bund zustehen.

Die verschiedenen Schichten lassen sich folgendermaßen graphisch darstellen:

Zunächst werden eine juristische Person und eine physische Person dargestellt, wobei diese miteinander durch Rechte und Pflichten verbunden sind:

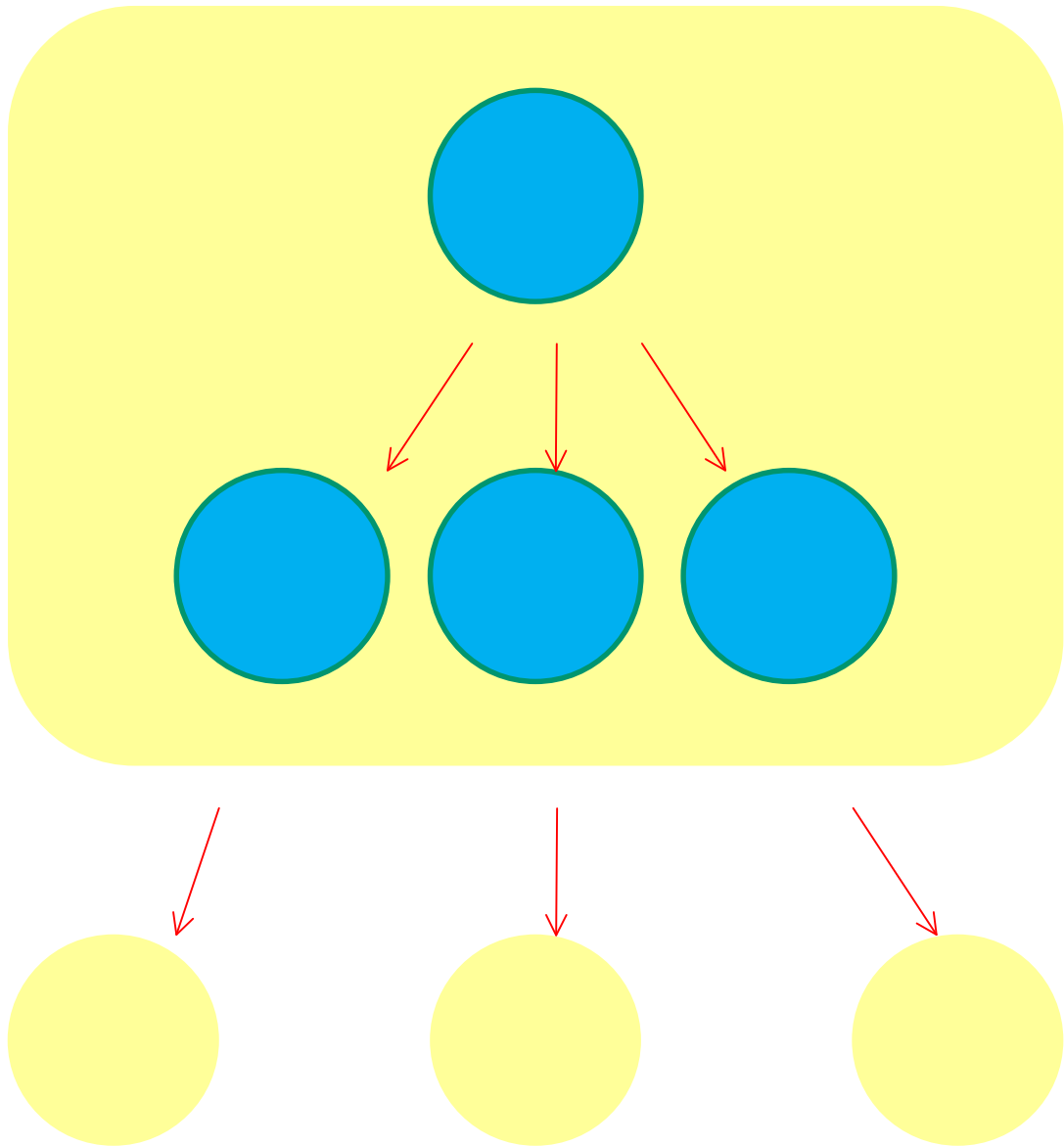


Die juristische Person läßt sich dann weiter aufschlüsseln, indem die Schichte der Organe freigelegt wird:

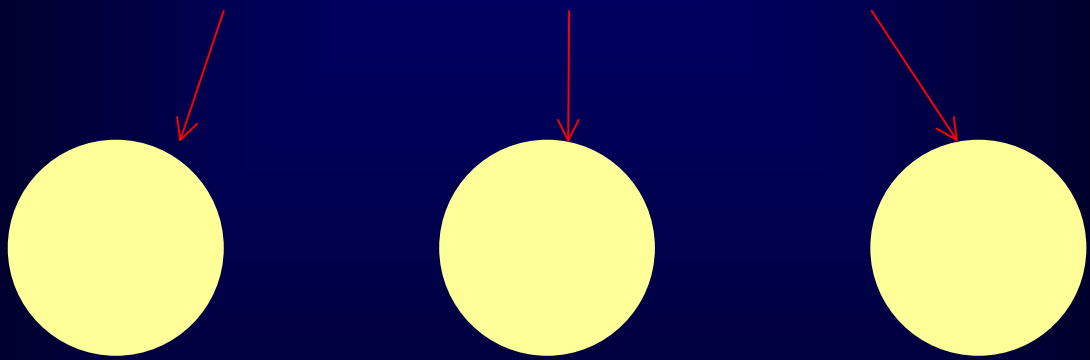
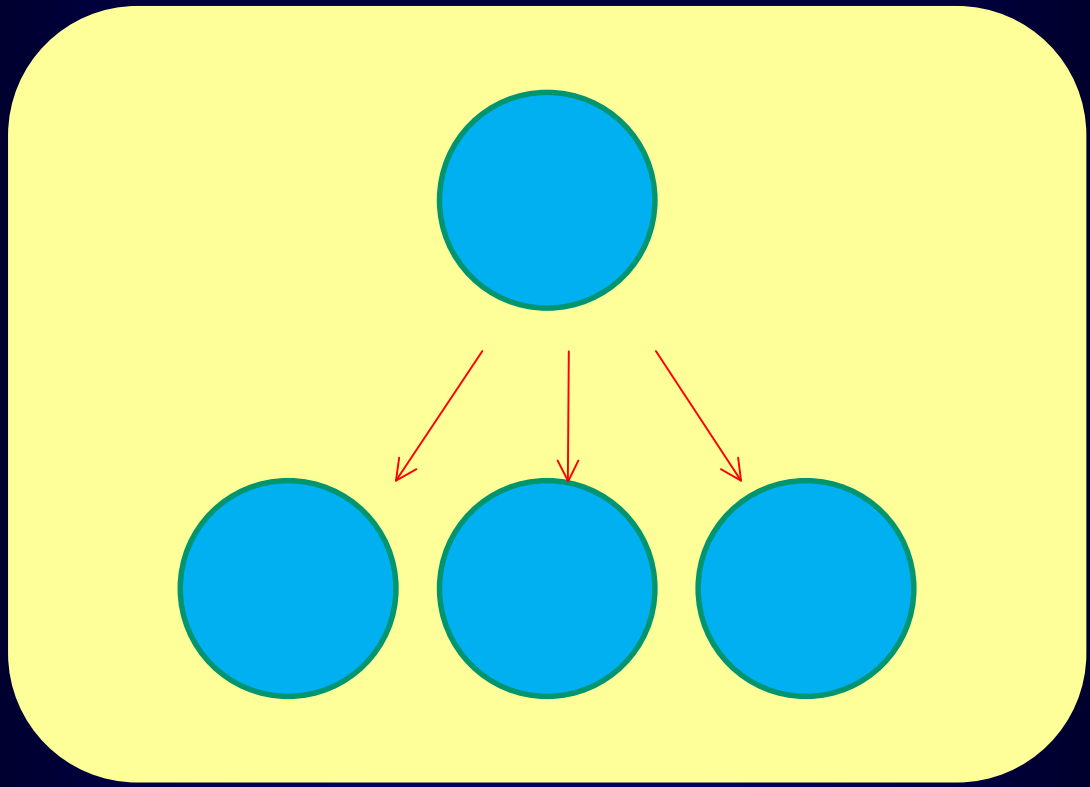


Den Organen kommen keine Rechte oder Pflichten zu, sondern bloß Kompetenzen. Die Beziehung des Organs zur juristischen Person ist die Zurechnung.

Doch auch die Schichte der Organe ist nicht die endgültige. Unter ihr befindet sich die Schichte der Organwalter. Das Substrat der juristischen Person sind daher wiederum physische Personen, so daß alle juristischen Personen letztlich auf physische Personen zurückgeführt werden können:



neuplatonische Emanationslehre



des Plotin

Das hier vorgelegte ideologische Grundkonzept der Darstellung des Staates und des Volkes ist nur eines von vielen. Es könnte dafür genauso gut ein anderes Bild verwendet werden, etwa konzentrische Kreise oder eine andere mengenmäßige Darstellung. Das hier vorgelegte Konzept wurde vom Verfasser bereits seit langem in einer großen Anzahl graphischer Darstellungen verwendet und hat sich dabei als inhaltlich elastisch erwiesen. So etwa war es möglich, im Rahmen dieses graphischen Konzeptes die österreichische Verfassungsgeschichte seit dem Mittelalter bis zur Gegenwart in ca 50 historischen Schnitten darzustellen.

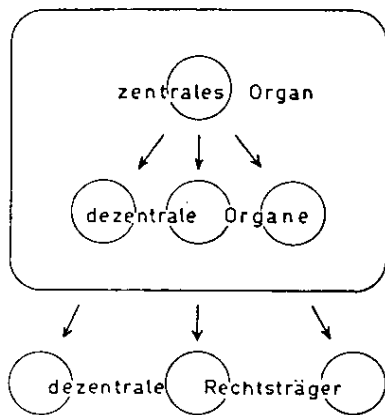
2. Organisatorisches Konzept

Wie bereits erwähnt, lassen sich Organisationsstrukturen vorzüglich in graphischen Darstellungen ausdrücken.

a) Die organisatorische Darstellung kann ebenfalls durch das hierarchische Prinzip, wonach das Oben eine Überordnung bedeutet, gekennzeichnet sein.

Es sind vor allem drei Organisationseinheiten gegeben: Juristische Personen, Organe und physische Personen (Organwalter).

Das folgende Beispiel bezieht sich auf Zentralisierung und Dezentralisierung:

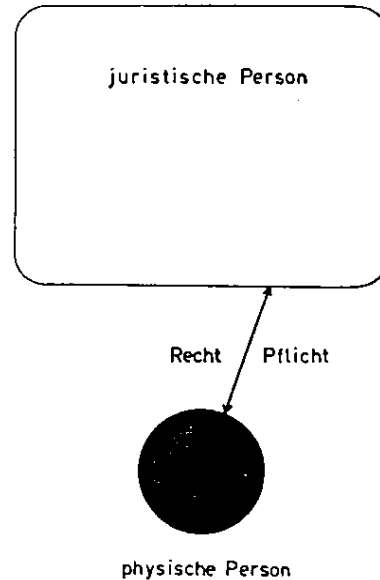


Der Erklärungswert des Bildes liegt darin, den Unterschied zwischen dezentralen Organen und dezentralen Rechtsträgern (zB Gemeinden) darzulegen. Bei den Selbstverwaltungskörpern handelt es sich eben nicht um dezentrale Organe sondern um dezentrale Rechtsträger, die freilich ihrerseits wieder Organe besitzen.

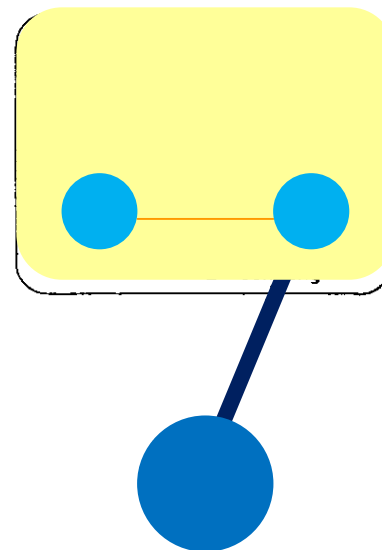
b) Der Unterschied zwischen juristischer Person, Organ und Organwalter kann gar nicht genug betont werden. Nicht nur, daß der Studierende diese Begriffe verwechselt, auch der Gesetzgeber hält die Terminologie nicht durch, wenn er etwa davon spricht, daß „Organe berechtigt“ sind oder daß dem Land „Kompetenzen“ gegen den Bund zustehen.

Die verschiedenen Schichten lassen sich folgendermaßen graphisch darstellen:

Zunächst werden eine juristische Person und eine physische Person dargestellt, wobei diese miteinander durch Rechte und Pflichten verbunden sind:

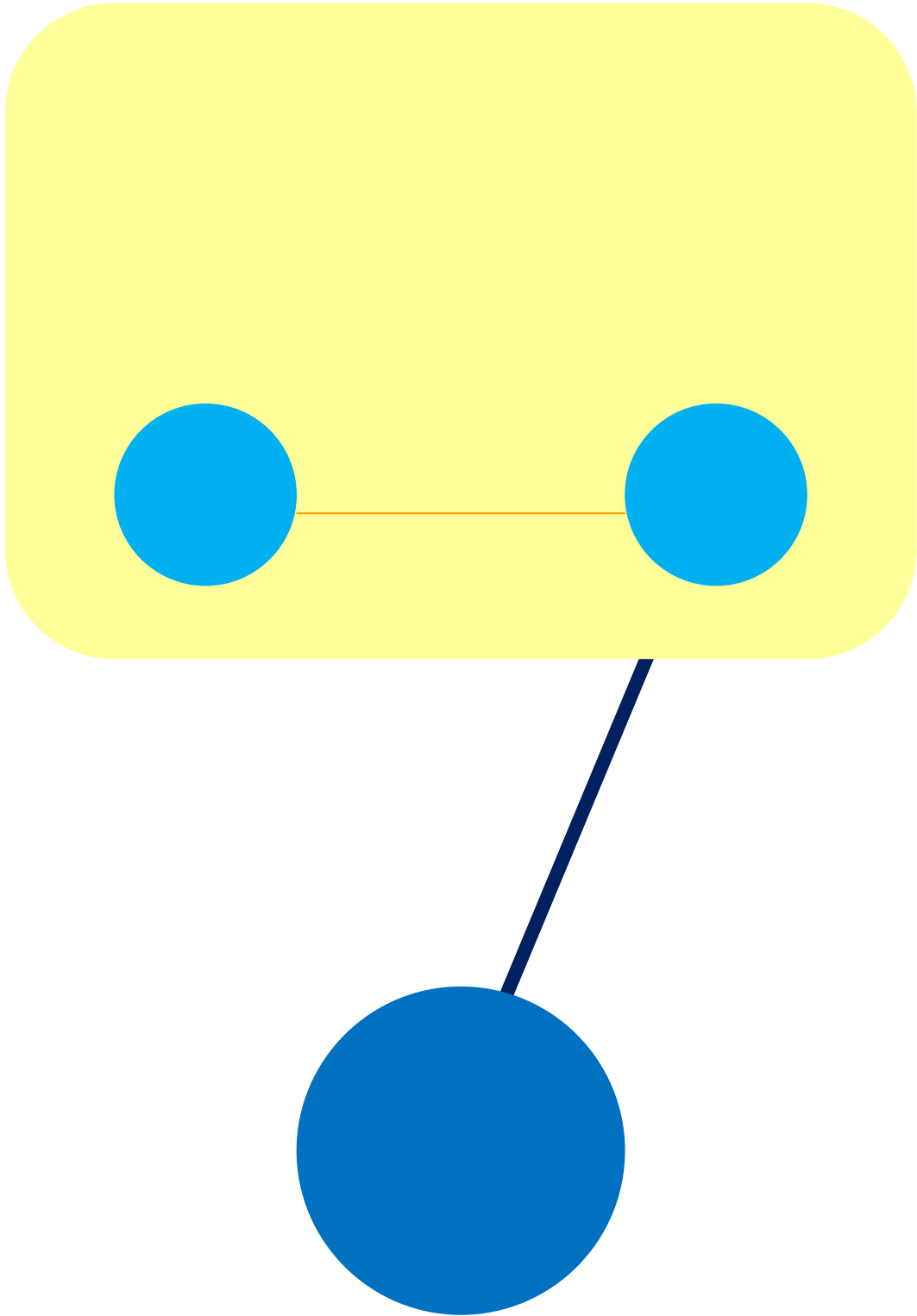


Die juristische Person läßt sich dann weiter aufschlüsseln, indem die Schichte der Organe freigelegt wird:

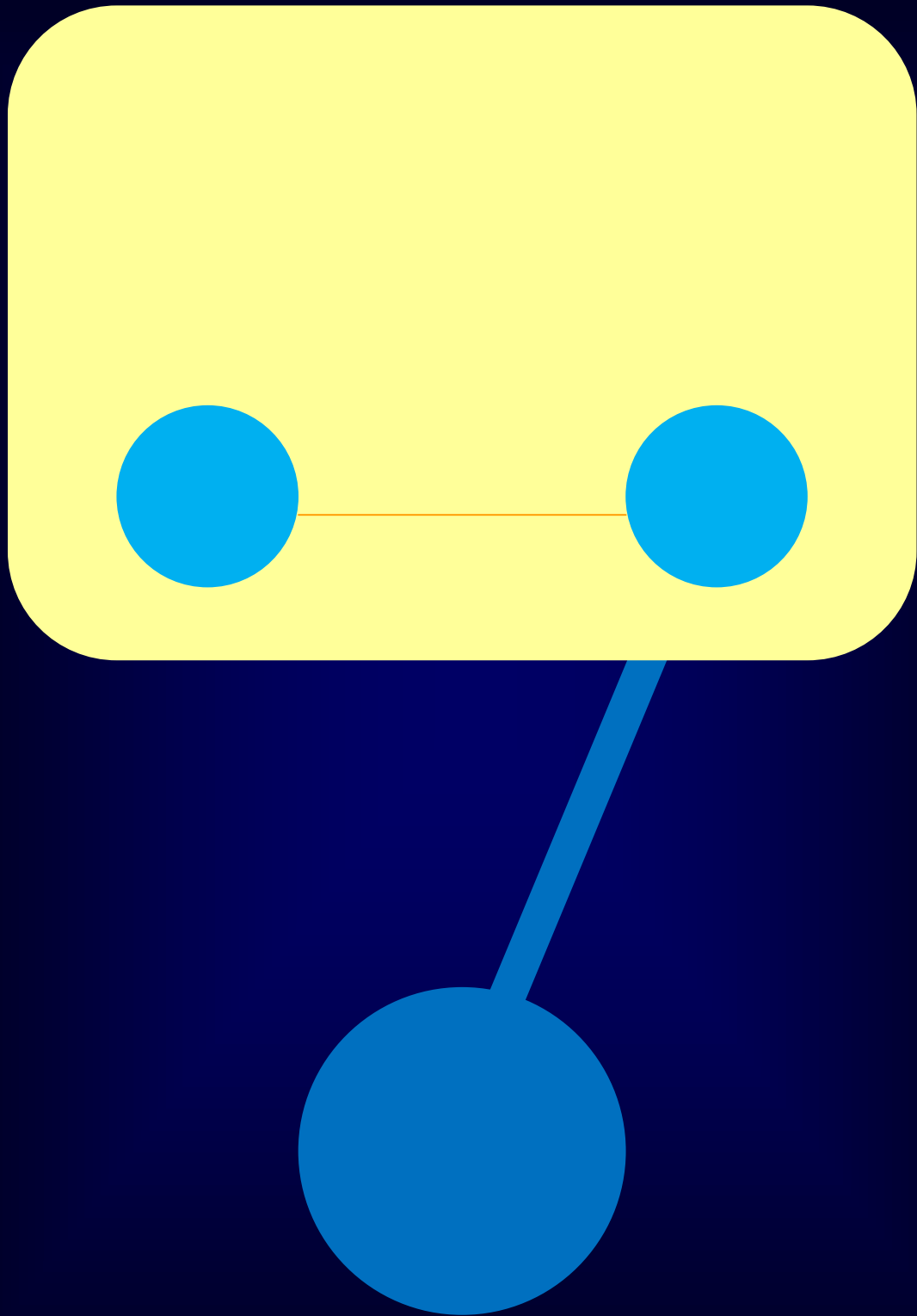


Den Organen kommen keine Rechte oder Pflichten zu, sondern bloß Kompetenzen. Die Beziehung des Organs zur juristischen Person ist die Zurechnung.

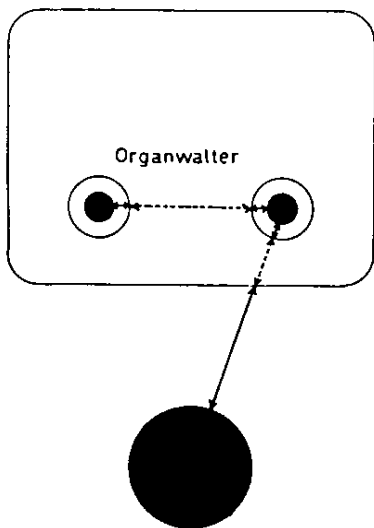
Doch auch die Schichte der Organe ist nicht die endgültige. Unter ihr befindet sich die Schichte der Organwalter. Das Substrat der juristischen Person sind daher wiederum physische Personen, so daß alle juristischen Personen letztlich auf physische Personen zurückgeführt werden können:



hier ist das Thema der Bruch



zwischen Innen-Komptenz und Außen-Rechtsbeziehung

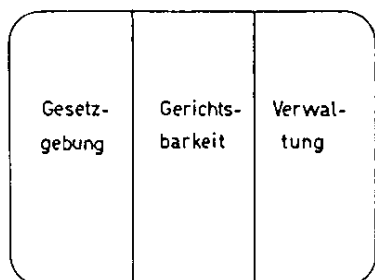


Jene Normen, welche die Organe regeln, sind Organisationsnormen, jene, welche sich auf die Organwaller beziehen, Dienstrechtsnormen. Die normative Beziehung des Organwalters zu seiner Organeigenschaft besteht also nicht aus Kompetenzen, sondern aus Rechten und Pflichten.

Das Problem der graphischen Darstellung, welches den drei letzten Bildern zugrundeliegt, ist ein mehrfach geschichteter Gegenstand. Für jede der einzelnen Schichten läßt sich ein eigenes Bild herstellen. Durch die Abfolge der Bilder entsteht der Eindruck, als würde die jeweils oberste Schicht abgehoben werden. Die Bilder weisen dasselbe Konzept auf.

Durch eine ähnliche Bildabfolge läßt sich der Effekt einer Vergrößerung erzielen. In diesem Falle werden die Elemente des einen Bildes in anderen Bildern allein und inhaltsreicher dargestellt.

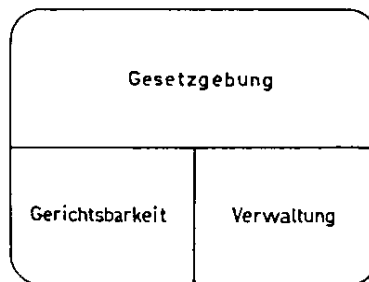
c) Daß Mengen einer graphischen Darstellung leicht zugänglich sind, zeigt die Entwicklung der modernen Mathematik. So lassen sich die Gewalten des Staates (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) unschwer als Organmengen darstellen. Bleibt man bei dem obigen Konzept der Darstellung des Staates, so ergibt sich folgendes Bild der Gewaltenteilung:



Daß diese Gewalten gleichberechtigt sind, ergibt sich aus der hierarchischen Regel der graphischen

Darstellung, wonach ein Oben einen Vorrang bedeutet.

Die spätere Vorstellung der Gewaltenteilung, in welcher der Gesetzgebung der Vorrang zukommt, findet daher folgenden graphischen Ausdruck:

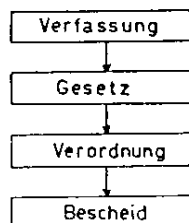


Wenn man die beiden Bilder vergleicht, so drückt sich der historische Wandel im Unterschied der beiden Bilder aus. Durch eine Anzahl an sich statischer Bilder läßt sich ein dynamischer Vorgang inhaltlich adäquat wiedergeben. Freilich kommt in den Bildern nicht zum Ausdruck, auf welchen Zeitpunkt sich das einzelne Bild bezieht.

3. Normatives Konzept

Ein normatives Konzept wurde bereits anfangs dieses Jahrhunderts von Merkl in seiner Stufenbaulehre formuliert.

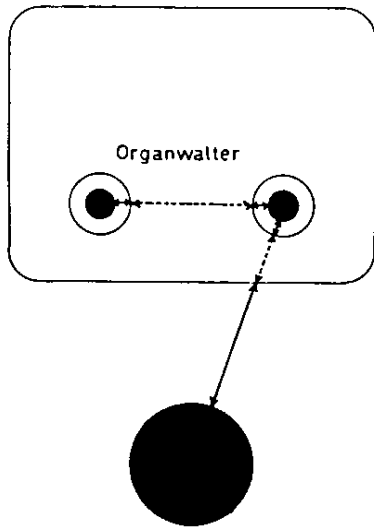
Ausgehend von der hierarchischen Regel läßt sich ein Stufenbau von Rechtsnormen wie folgt darstellen:



Während bei einem organischen Konzept die Organisationseinheiten in ein System gebracht werden, sind bei dem normativen Konzept die Normen die wesentlichen Elemente des Bildes. Ebenso wie das organisatorische Konzept läßt sich auch das normative Konzept ausbauen. Es sind die verschiedensten Normenkombinationen graphisch darstellbar.

Die Gewaltenteilungslehre weist eine Gemeinsamkeit mit der Stufenbaulehre auf: Bei beiden handelt es sich um eine grundsätzliche Strukturierung des Staates. Während jedoch die Gewaltenteilungslehre in der graphischen Darstellung eine horizontale Einteilung des Staates mit sich bringt, bedeutet die Stufenbaulehre eine vertikale.

Diese Grundprinzipien des Staates sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und waren zu verschiedenen Zeiten dominant. Die verschiedenen



Jene Normen, welche die Organe regeln, sind Organisationsnormen, jene, welche sich auf die Organwalter beziehen, Dienstrechtsnormen. Die normative Beziehung des Organwalters zu seiner Organeigenschaft besteht also nicht aus Kompetenzen, sondern aus Rechten und Pflichten.

Das Problem der graphischen Darstellung, welches den drei letzten Bildern zugrundeliegt, ist ein mehrfach geschichteter Gegenstand. Für jede der einzelnen Schichten läßt sich ein eigenes Bild herstellen. Durch die Abfolge der Bilder entsteht der Eindruck, als würde die jeweils oberste Schicht abgehoben werden. Die Bilder weisen dasselbe Konzept auf.

Durch eine ähnliche Bildabfolge läßt sich der Effekt einer Vergrößerung erzielen. In diesem Falle werden die Elemente des einen Bildes in anderen Bildern allein und inhaltsreicher dargestellt.

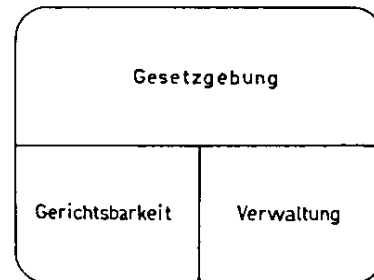
c) Daß Mengen einer graphischen Darstellung leicht zugänglich sind, zeigt die Entwicklung der modernen Mathematik. So lassen sich die Gewalten des Staates (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) unschwer als Organmengen darstellen. Bleibt man bei dem obigen Konzept der Darstellung des Staates, so ergibt sich folgendes Bild der Gewaltenteilung:



Daß diese Gewalten gleichberechtigt sind, ergibt sich aus der hierarchischen Regel der graphischen

Darstellung, wonach ein Oben einen Vorrang bedeutet.

Die spätere Vorstellung der Gewaltenteilung, in welcher der Gesetzgebung der Vorrang zukommt, findet daher folgenden graphischen Ausdruck:

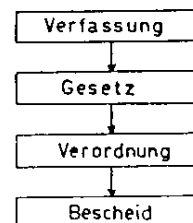


Wenn man die beiden Bilder vergleicht, so drückt sich der historische Wandel im Unterschied der beiden Bilder aus. Durch eine Anzahl an sich statischer Bilder läßt sich ein dynamischer Vorgang inhaltlich adäquat wiedergeben. Freilich kommt in den Bildern nicht zum Ausdruck, auf welchen Zeitpunkt sich das einzelne Bild bezieht.

3. Normatives Konzept

Ein normatives Konzept wurde bereits anfangs dieses Jahrhunderts von Merkl in seiner Stufenbaulehre formuliert.

Ausgehend von der hierarchischen Regel läßt sich ein Stufenbau von Rechtsnormen wie folgt darstellen:



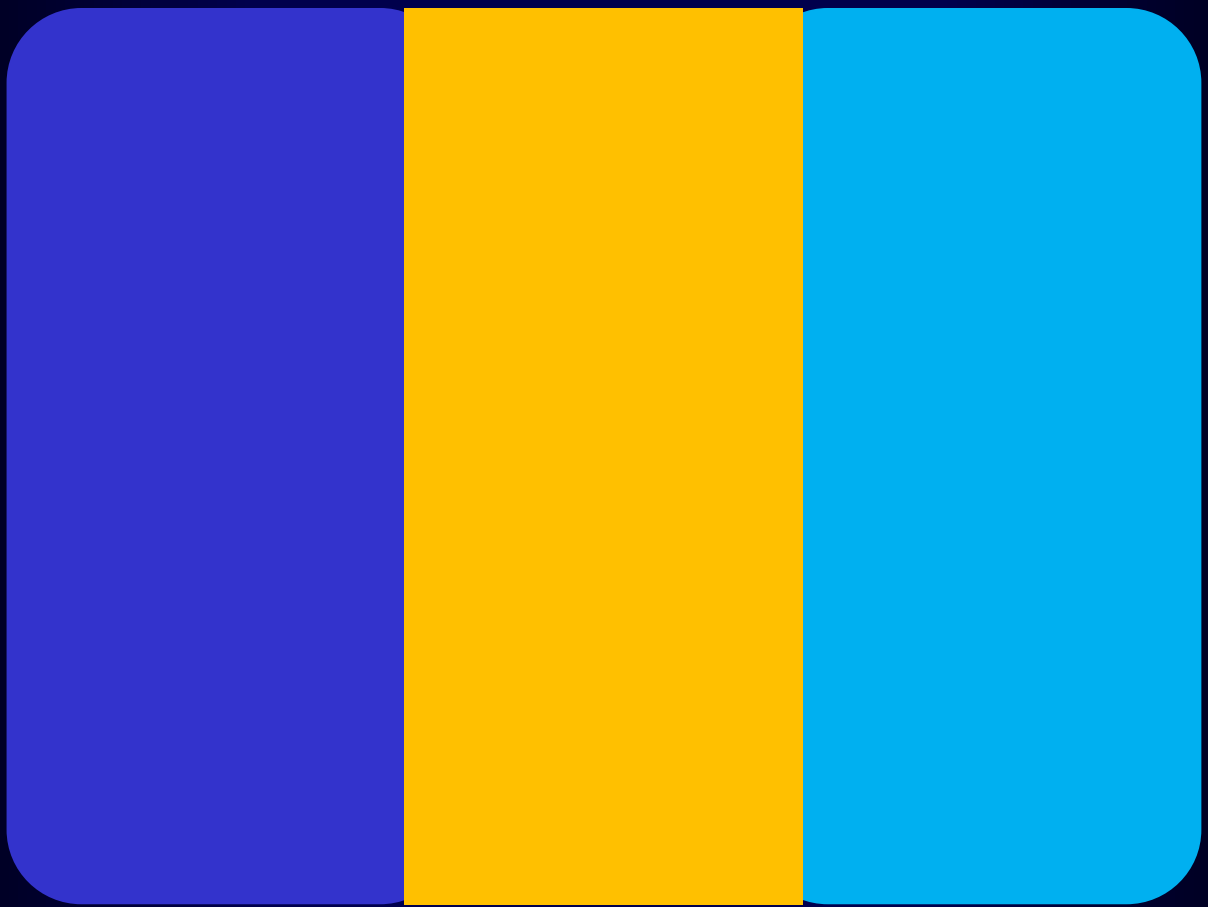
Während bei einem organischen Konzept die Organisationseinheiten in ein System gebracht werden, sind bei dem normativen Konzept die Normen die wesentlichen Elemente des Bildes. Ebenso wie das organisatorische Konzept läßt sich auch das normative Konzept ausbauen. Es sind die verschiedensten Normenkombinationen graphisch darstellbar.

Die Gewaltenteilungslehre weist eine Gemeinsamkeit mit der Stufenbaulehre auf: Bei beiden handelt es sich um eine grundsätzliche Strukturierung des Staates. Während jedoch die Gewaltenteilungslehre in der graphischen Darstellung eine horizontale Einteilung des Staates mit sich bringt, bedeutet die Stufenbaulehre eine vertikale.

Diese Grundprinzipien des Staates sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und waren zu verschiedenen Zeiten dominant. Die verschiedenen



Mengen nebeneinander

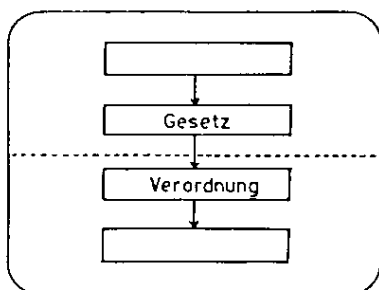


fast eine klassische Form der Darstellung

Konstruktionsprinzipien bringen bei der graphischen Darstellung verschiedene Konzepte mit sich. So liegt der Darstellung der Gewaltenteilung ein organisatorisches Konzept zugrunde, der Darstellung des Stufenbaues ein normatives.

Eingangs wurde betont, daß den graphischen Konzepten nur ein relativer Wert beikommt, daß sie nur in einem beschränkten Maße leistungsfähig sind. Dies zeigt sich deutlich, wenn in einem Bild mehrere Konzepte verwendet werden sollen. Das eine Mal sind diese Konzepte kompatibel, das andere Mal nicht. Welchem Konzept man den Vorzug geben soll, hängt davon ab, was man darstellen will.

Die Kollision solcher Konzepte läßt sich am Beispiel des Einflusses der Gesetze auf die Verordnungen erörtern:



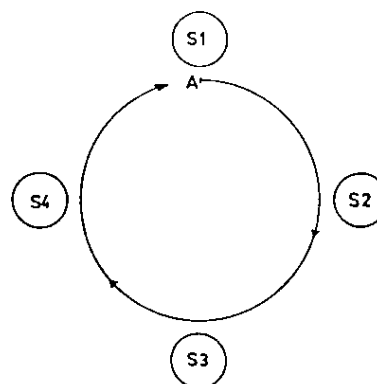
In diesem Bild finden sich ein normatives Konzept (Stufenbau) sowie ein organisatorisches (Gewaltenteilung), wobei die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit aus Gründen der besseren Darstellung in der Vollziehung zusammengefaßt sind. Nach der Stufenbaulehre müßte das Gesetz als übergeordnete Norm die Verordnung als untergeordnete Norm voll beeinflussen können. Andererseits wäre nach der Gewaltenteilungslehre in ihrer konsequenten Ausformung die Verordnung vom Gesetz völlig unabhängig. Dieser Konflikt zweier Konstruktionsprinzipien des Staates wird in der österreichischen Rechtsordnung so gelöst, daß Gesetze zwar Verordnungen aufheben (Stufenbau), nicht (Gewaltenteilung) jedoch abändern können. Die obige graphische Darstellung macht diese Bruchlinie im Stufenbau deutlich.

4. Prozessuales Konzept

Schwieriger als die Darstellung organisatorischer und normativer Zusammenhänge ist schon die graphische Darstellung prozessualer Strukturen. Das wesentliche Element des Verfahrens ist die Bewegung. Bewegungen lassen sich in verschiedener Form graphisch ausdrücken. Es gibt ganz verschiedene graphische Konzepte für ein Verfahren.

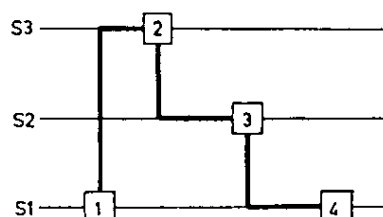
a) Eine solche prozessuale Konzeption besteht etwa darin, daß unbewegliche Positionen (etwa Subjekte) angenommen werden, zwischen welchen eine Bewegung anderer Elemente stattfindet.

Die ist bei Kreislaufmodellen der Fall:



Ob das bewegte Element (A) Geld, Produkte, Informationen, Akten etc. ist, ist eine Frage des Inhaltes und für das Problem der graphischen Darstellung selbst von untergeordneter Bedeutung.

b) Ein anderes prozessuales Konzept besteht darin, die Zeit als die eine Achse und die Subjekte als die andere Achse des Bildes anzunehmen. In einem solchen Subjekt - Zeit - Schema lassen sich die einzelnen Verfahrensstadien wie folgt eintragen:



c) Von den übrigen graphischen Konzepten sind derzeit vor allem die Netzpläne hervorzuheben, welche eine ziemliche Bedeutung erlangt haben.

III. Techniken der graphischen Darstellung

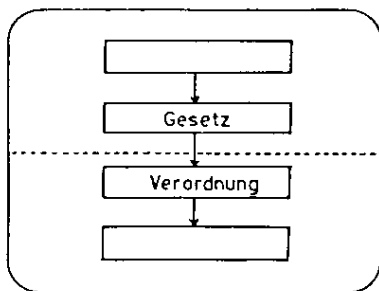
Während die graphischen Konzepte sich mit dem Inhalt der graphischen Darstellungen beschäftigen, beziehen sich die Techniken der graphischen Darstellungen auf die Art der Durchführung. Die einzelnen Techniken sind in ihrer Leistungsfähigkeit verschieden. Im Gegensatz zu Overheadfolien (Overlaytechnik) etwa, die eine Dynamik mit sich bringen, zeichnen sich gedruckte, graphische Darstellungen durch eine große Speicherkapazität aus.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur fanden sich bisher nur recht zaghaft gedruckte graphische Darstellungen. Die Entwicklung geht jedoch von bloßen Illustrationen zu einem der verbalen Information gleichwertigen anderen Informationsmittel. Bei gedruckten Darstellungen ist es möglich, viele Details einzutragen. Der Benutzer bestimmt die Zeit der Informationsaufnahme selbst. Da sich sämtliche Bereiche des Juristischen gra-

Konstruktionsprinzipien bringen bei der graphischen Darstellung verschiedene Konzepte mit sich. So liegt der Darstellung der Gewaltenteilung ein organisatorisches Konzept zugrunde, der Darstellung des Stufenbaues ein normatives.

Eingangs wurde betont, daß den graphischen Konzepten nur ein relativer Wert beikommt, daß sie nur in einem beschränkten Maße leistungsfähig sind. Dies zeigt sich deutlich, wenn in einem Bild mehrere Konzepte verwendet werden sollen. Das eine Mal sind diese Konzepte kompatibel, das andere Mal nicht. Welchem Konzept man den Vorzug geben soll, hängt davon ab, was man darstellen will.

Die Kollision solcher Konzepte läßt sich am Beispiel des Einflusses der Gesetze auf die Verordnungen erörtern:



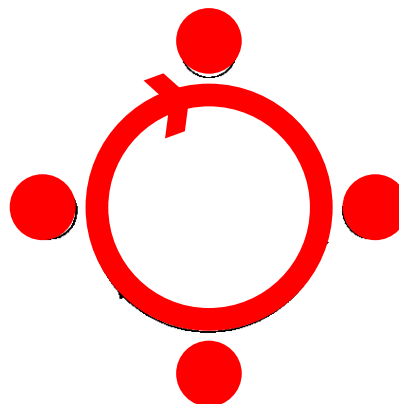
In diesem Bild finden sich ein normatives Konzept (Stufenbau) sowie ein organisatorisches (Gewaltenteilung), wobei die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit aus Gründen der besseren Darstellung in der Vollziehung zusammengefaßt sind. Nach der Stufenbaulehre müßte das Gesetz als übergeordnete Norm die Verordnung als untergeordnete Norm voll beeinflussen können. Andererseits wäre nach der Gewaltenteilungslehre in ihrer konsequenten Ausformung die Verordnung vom Gesetz völlig unabhängig. Dieser Konflikt zweier Konstruktionsprinzipien des Staates wird in der österreichischen Rechtsordnung so gelöst, daß Gesetze zwar Verordnungen aufheben (Stufenbau), nicht (Gewaltenteilung) jedoch abändern können. Die obige graphische Darstellung macht diese Bruchlinie im Stufenbau deutlich.

4. Prozessuales Konzept

Schwieriger als die Darstellung organisatorischer und normativer Zusammenhänge ist schon die graphische Darstellung prozessualer Strukturen. Das wesentliche Element des Verfahrens ist die Bewegung. Bewegungen lassen sich in verschiedener Form graphisch ausdrücken. Es gibt ganz verschiedene graphische Konzepte für ein Verfahren.

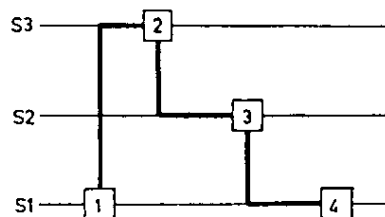
a) Eine solche prozessuale Konzeption besteht etwa darin, daß unbewegliche Positionen (etwa Subjekte) angenommen werden, zwischen welchen eine Bewegung anderer Elemente stattfindet.

Die ist bei Kreislaufmodellen der Fall:



Ob das bewegte Element (A) Geld, Produkte, Informationen, Akten etc. ist, ist eine Frage des Inhaltes und für das Problem der graphischen Darstellung selbst von untergeordneter Bedeutung.

b) Ein anderes prozessuales Konzept besteht darin, die Zeit als die eine Achse und die Subjekte als die andere Achse des Bildes anzunehmen. In einem solchen Subjekt - Zeit - Schema lassen sich die einzelnen Verfahrensstadien wie folgt eintragen:

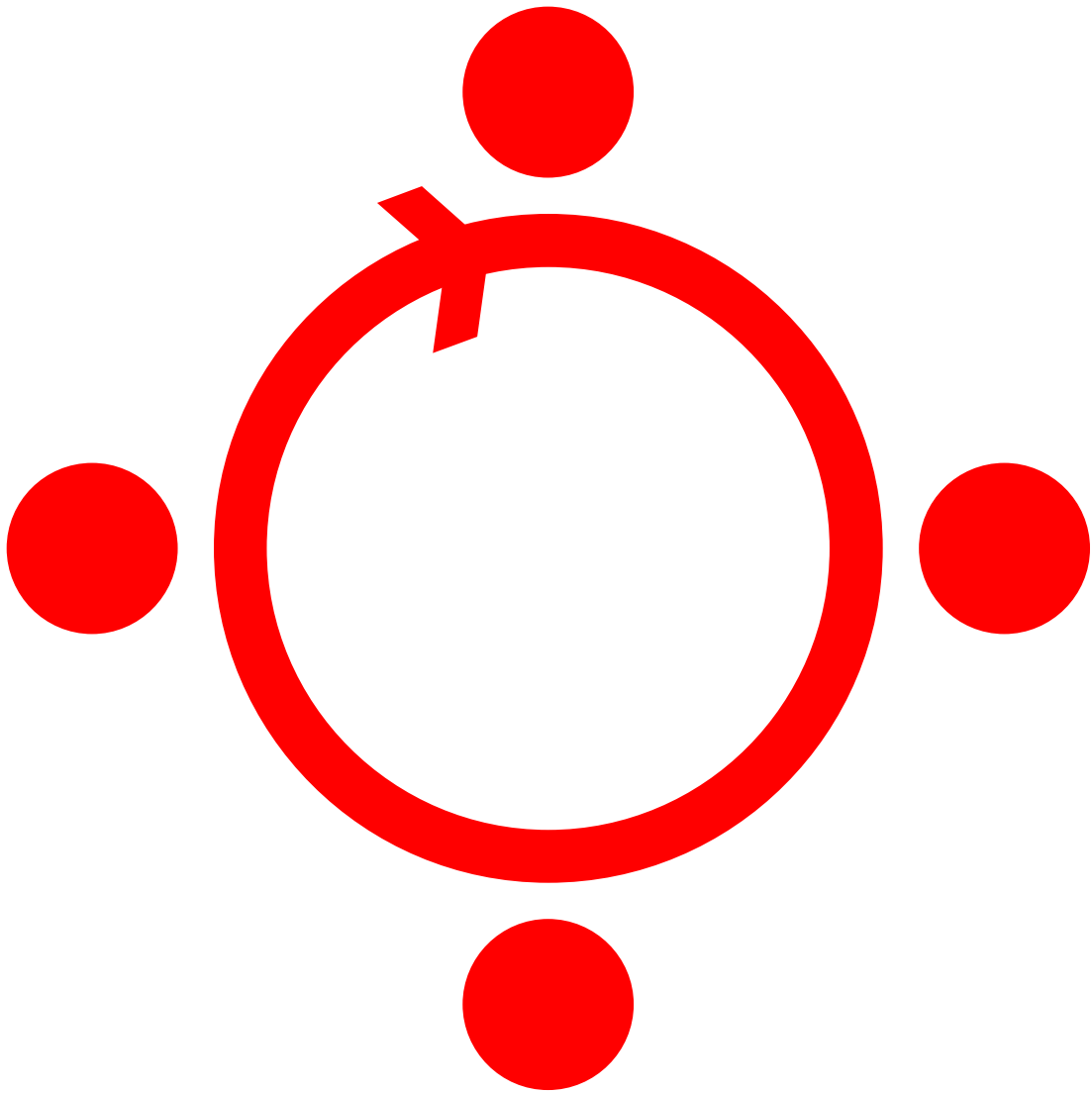


c) Von den übrigen graphischen Konzepten sind derzeit vor allem die Netzpläne hervorzuheben, welche eine ziemliche Bedeutung erlangt haben.

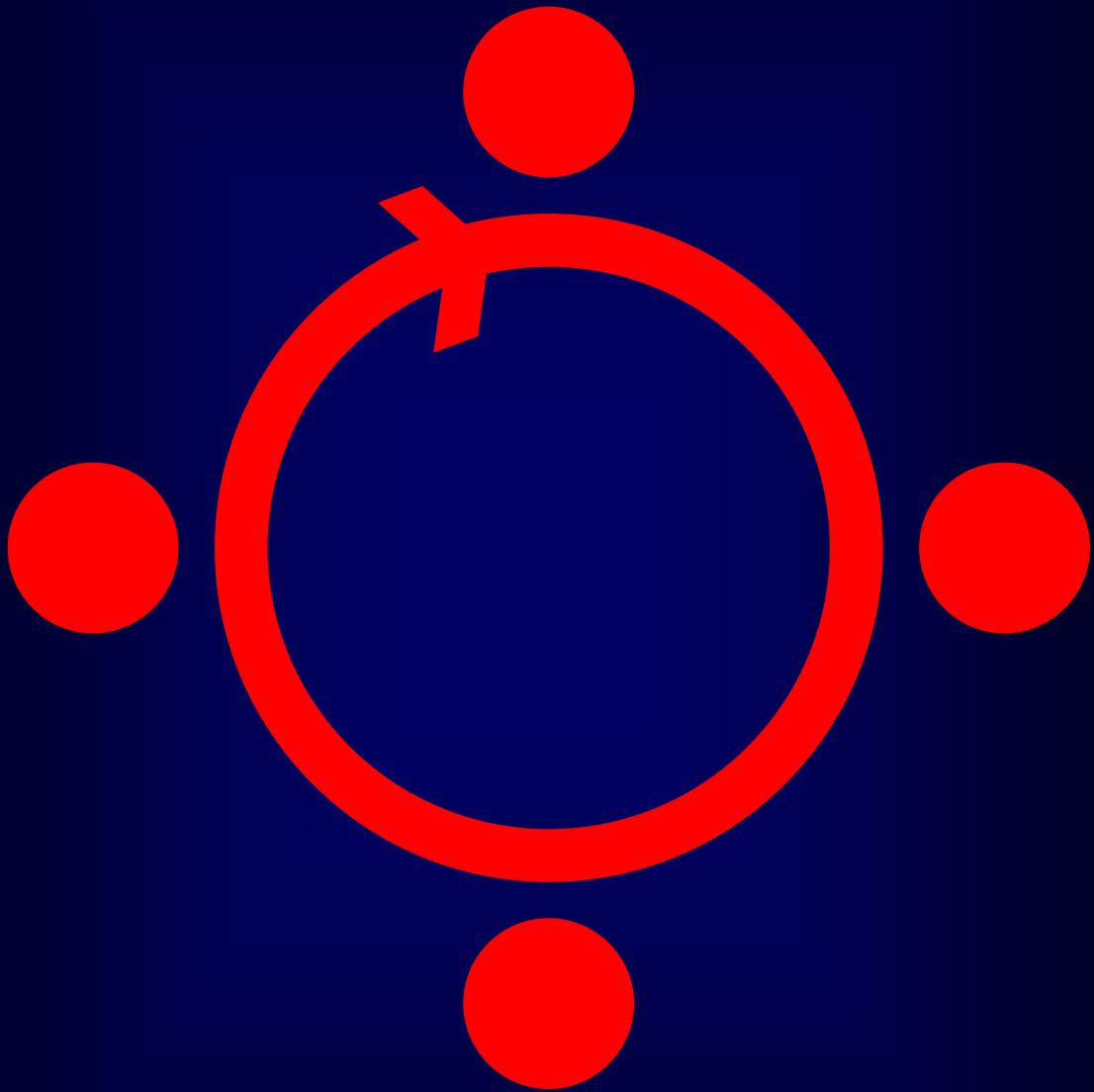
III. Techniken der graphischen Darstellung

Während die graphischen Konzepte sich mit dem Inhalt der graphischen Darstellungen beschäftigen, beziehen sich die Techniken der graphischen Darstellungen auf die Art der Durchführung. Die einzelnen Techniken sind in ihrer Leistungsfähigkeit verschieden. Im Gegensatz zu Overheadfolien (Overlaytechnik) etwa, die eine Dynamik mit sich bringen, zeichnen sich gedruckte, graphische Darstellungen durch eine große Speicherkapazität aus.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur fanden sich bisher nur recht zaghaft gedruckte graphische Darstellungen. Die Entwicklung geht jedoch von bloßen Illustrationen zu einem der verbalen Information gleichwertigen anderen Informationsmittel. Bei gedruckten Darstellungen ist es möglich, viele Details einzutragen. Der Benutzer bestimmt die Zeit der Informationsaufnahme selbst. Da sich sämtliche Bereiche des Juristischen gra-



verbindet wie ein Workflow

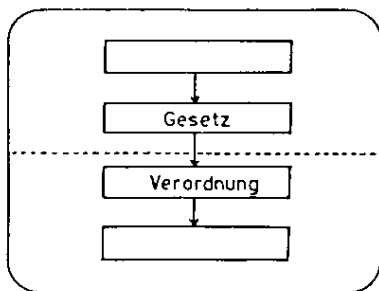


die Stationen

Konstruktionsprinzipien bringen bei der graphischen Darstellung verschiedene Konzepte mit sich. So liegt der Darstellung der Gewaltenteilung ein organisatorisches Konzept zugrunde, der Darstellung des Stufenbaues ein normatives.

Eingangs wurde betont, daß den graphischen Konzepten nur ein relativer Wert beikommt, daß sie nur in einem beschränkten Maße leistungsfähig sind. Dies zeigt sich deutlich, wenn in einem Bild mehrere Konzepte verwendet werden sollen. Das eine Mal sind diese Konzepte kompatibel, das andere Mal nicht. Welchem Konzept man den Vorzug geben soll, hängt davon ab, was man darstellen will.

Die Kollision solcher Konzepte läßt sich am Beispiel des Einflusses der Gesetze auf die Verordnungen erörtern:



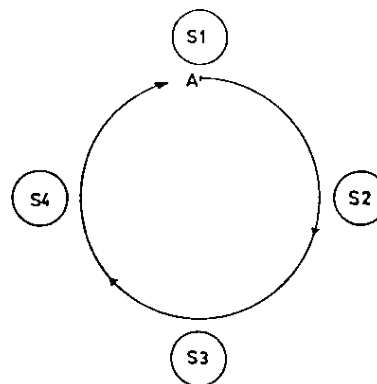
In diesem Bild finden sich ein normatives Konzept (Stufenbau) sowie ein organisatorisches (Gewaltenteilung), wobei die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit aus Gründen der besseren Darstellung in der Vollziehung zusammengefaßt sind. Nach der Stufenbaulehre müßte das Gesetz als übergeordnete Norm die Verordnung als untergeordnete Norm voll beeinflussen können. Andererseits wäre nach der Gewaltenteilungslehre in ihrer konsequenten Ausformung die Verordnung vom Gesetz völlig unabhängig. Dieser Konflikt zweier Konstruktionsprinzipien des Staates wird in der österreichischen Rechtsordnung so gelöst, daß Gesetze zwar Verordnungen aufheben (Stufenbau), nicht (Gewaltenteilung) jedoch abändern können. Die obige graphische Darstellung macht diese Bruchlinie im Stufenbau deutlich.

4. Prozessuales Konzept

Schwieriger als die Darstellung organisatorischer und normativer Zusammenhänge ist schon die graphische Darstellung prozessualer Strukturen. Das wesentliche Element des Verfahrens ist die Bewegung. Bewegungen lassen sich in verschiedener Form graphisch ausdrücken. Es gibt ganz verschiedene graphische Konzepte für ein Verfahren.

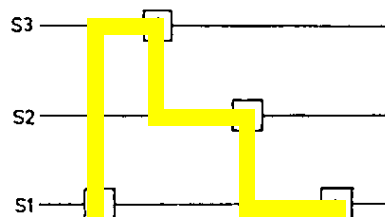
a) Eine solche prozessuale Konzeption besteht etwa darin, daß unbewegliche Positionen (etwa Subjekte) angenommen werden, zwischen welchen eine Bewegung anderer Elemente stattfindet.

Die ist bei Kreislaufmodellen der Fall:



Ob das bewegte Element (A) Geld, Produkte, Informationen, Akten etc. ist, ist eine Frage des Inhaltes und für das Problem der graphischen Darstellung selbst von untergeordneter Bedeutung.

b) Ein anderes prozessuales Konzept besteht darin, die Zeit als die eine Achse und die Subjekte als die andere Achse des Bildes anzunehmen. In einem solchen Subjekt - Zeit - Schema lassen sich die einzelnen Verfahrensstadien wie folgt eintragen:

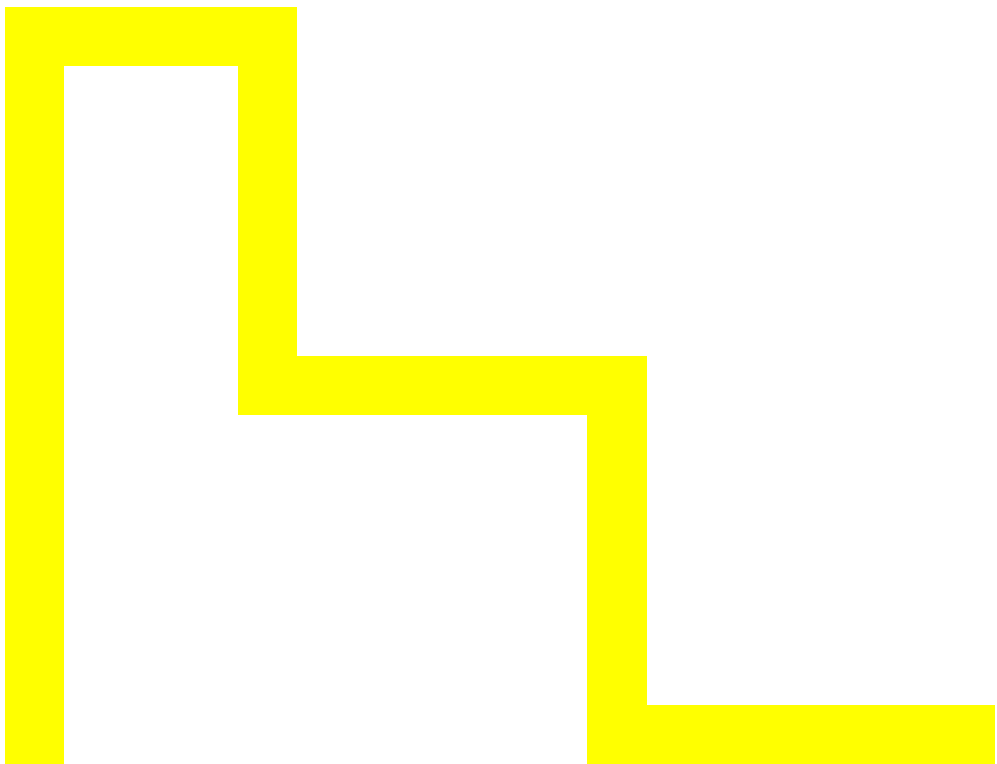


c) Von den übrigen graphischen Konzepten sind derzeit vor allem die Netzpläne hervorzuheben, welche eine ziemlich Bedeutung erlangt haben.

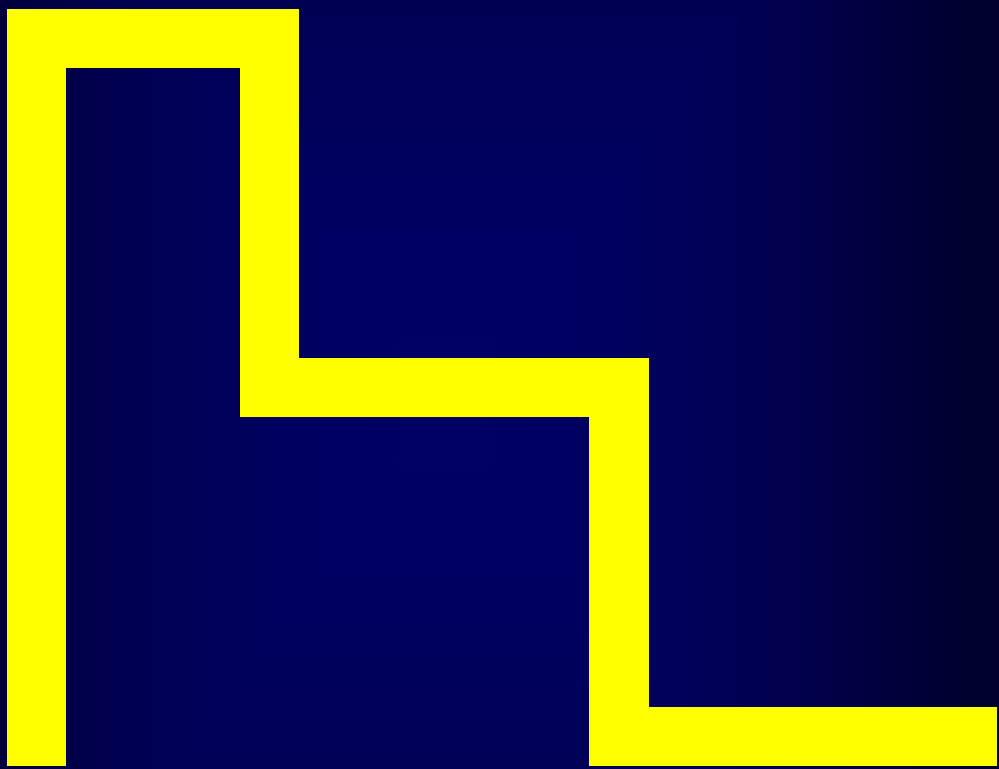
III. Techniken der graphischen Darstellung

Während die graphischen Konzepte sich mit dem Inhalt der graphischen Darstellungen beschäftigen, beziehen sich die Techniken der graphischen Darstellungen auf die Art der Durchführung. Die einzelnen Techniken sind in ihrer Leistungsfähigkeit verschieden. Im Gegensatz zu Overheadfolien (Overlaytechnik) etwa, die eine Dynamik mit sich bringen, zeichnen sich gedruckte, graphische Darstellungen durch eine große Speicherkapazität aus.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur fanden sich bisher nur recht zaghaft gedruckte graphische Darstellungen. Die Entwicklung geht jedoch von bloßen Illustrationen zu einem der verbalen Information gleichwertigen anderen Informationsmittel. Bei gedruckten Darstellungen ist es möglich, viele Details einzutragen. Der Benutzer bestimmt die Zeit der Informationsaufnahme selbst. Da sich sämtliche Bereiche des Juristischen gra-



den Melodistrukturen



der Noten nachempfunden

phisch darstellen lassen, ist ein juristischer Atlas durchaus denkbar.

Eine moderne Informationstechnik sind Overheadfolien. Sie sind als Unterstützung des Vortrages konzipiert und geeignet, den Rechtsunterricht stilistisch völlig umzugestalten. Oft fehlt nämlich die Anschaulichkeit, die unmittelbar zum Ausdruck gebrachte Sachbeziehung. Der Einsatz von Overheadfolien ist geeignet, die Wissensvermittlung anregender zu gestalten und bietet überdies einen Ansatzpunkt für Diskussionen, da die Vorstellung der Teilnehmer die gleiche ist.

Ein besonderer Anwendungsbereich der Overheadfolien ist die Overlaytechnik. Man versteht darunter das Übereinanderlegen von Folien, wobei die einzelne Folie nur wenige Details enthält, sodaß das Gesamtbild durch das schrittweise Aufeinanderlegen sukzessive aufgebaut wird. Auf diese Weise ist es möglich, die Information schrittweise zu vermitteln und die Vorstellung des Zuhörers langsam aufzubauen.

Geht es darum, eine sehr differenzierte Struktur von verschiedenen Seiten zu beleuchten, dann empfiehlt es sich, eine einheitliche Grundfolie zu vervielfältigen und auf den Overlayfolien nur jeweils die Besonderheiten einzutragen.

Eine konsequente Weiterentwicklung graphischer Darstellungen ist es, diese durch den Computer zu erzeugen. Gerade in diesem Falle zeigt es sich, daß nicht so sehr die einzelnen Bilder interessant sind, sondern vielmehr die Bildungsregel dafür. Es ist nicht zielführend, eine große Anzahl von Bildern im Computer zu speichern, denn dafür ist ein Mikrofilm wirtschaftlich geeigneter, sondern jene Regeln einzugeben, aufgrund welcher die Bilder generiert werden. Als Ausgabeform bieten sich EDV-Bildschirmgeräte an. Im Gegensatz zu den gedruckten graphischen Darstellungen und zu den Overheadfolien ist es erst mit Hilfe der EDV-Bildschirmgeräte adäquat möglich, die Variationsfülle graphischer Darstellungen im Recht zu erfassen und auszuloten. Sowohl für die Rechtswissenschaft wie auch für den Rechtsunterricht eröffnet sich damit ein völlig neues Instrumentarium.

IV. Graphische Darstellungen als Interaktionen

Der eingangs gebrachte Zusammenhang von Sachverhalt, Recht, graphischen Darstellungen und Regeln ist insofern zu korrigieren, als zu beachten ist, daß es sich dabei um Interaktionen handelt. Das Recht ist ebenso wie die graphischen Darstellungen und deren Regeln nicht etwas für sich allein Bestehendes, sondern wird von Personen gesetzt und ist an andere Personen gerichtet. Auch der Sachverhalt, den das Recht gestalten will, besteht größtenteils aus Interaktionen.

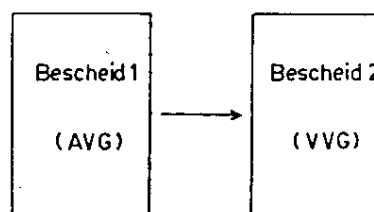
Die graphischen Darstellungen als Interaktionen sind daher von den Personen nicht isoliert zu sehen, sondern es ist stets zu fragen: An welche Zielgruppe richten sie sich? Welche Funktionen sollen

sie erfüllen? Welches sind die Motive, die gerade zu dieser Art der Darstellung geführt haben?

1. Didaktische Verwendung

Im Rahmen des Rechtsunterrichtes besteht eine echte Nachfrage nach graphischen Darstellungen.

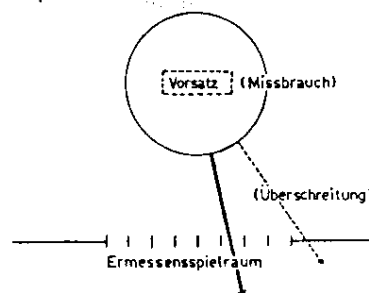
Ein Verwendungszweck graphischer Darstellungen besteht hier darin, Strukturen, von denen bekannt ist, daß sie häufig mißverstanden werden, zu klären. Solche der Klärung bewußter Unklarheiten dienende Bilder müssen graphisch nicht sehr aufwendig sein. Erforderlich ist nur, daß sie das Wesentliche klar darstellen. So etwa trägt es bei der Darlegung des Verwaltungsvollstreckungsrechtes wesentlich zum Verständnis bei, daß es sich bei der Vollstreckungsverfügung um einen eigenen, weiteren Bescheid handelt:



Das Bild ist bewußt einfach gehalten. Es ließe sich durch Hinzufügen der Vollstreckbarkeitsbestätigung, des Rückstandsausweises, der gerichtlichen Exekution etc. unschwer ergänzen. Doch das ist für bestimmte Unterrichtsphasen gar nicht notwendig. Es genügt, wenn zum Aufbau eines grundlegenden Verständnisses ein systematischer Zusammenhang knapp und einprägsam dargelegt wird. Die Anreicherung mit Details ist dann eine weitere Phase im Lernprozeß.

Die Einprägsamkeit eines Bildes hängt nicht nur vom Interesse am dargestellten Gegenstand ab, sondern auch von der Art und Weise, wie etwas dargestellt wird.

Im Rahmen des Lehrganges für den Rechtskundigen Dienst des Bundes wurden vom Verfasser in den Jahren von 1974—1976 in großem Umfang graphische Darstellungen verwendet und zur empirischen Überprüfung der Resonanz Fragebogen ausgegeben. Unter anderem wurde auch die Frage gestellt, an welche graphische Darstellungen man sich besonders erinnert. Eines der am meisten genannten Bilder war eine Darstellung des Ermessens:



phisch darstellen lassen, ist ein juristischer Atlas durchaus denkbar.

Eine moderne Informationstechnik sind Overheadfolien. Sie sind als Unterstützung des Vortrages konzipiert und geeignet, den Rechtsunterricht stilistisch völlig umzugestalten. Oft fehlt nämlich die Anschaulichkeit, die unmittelbar zum Ausdruck gebrachte Sachbeziehung. Der Einsatz von Overheadfolien ist geeignet, die Wissensvermittlung anregender zu gestalten und bietet überdies einen Ansatzpunkt für Diskussionen, da die Vorstellung der Teilnehmer die gleiche ist.

Ein besonderer Anwendungsbereich der Overheadfolien ist die Overlaytechnik. Man versteht darunter das Übereinanderlegen von Folien, wobei die einzelne Folie nur wenige Details enthält, sodaß das Gesamtbild durch das schrittweise Aufeinanderlegen sukzessive aufgebaut wird. Auf diese Weise ist es möglich, die Information schrittweise zu vermitteln und die Vorstellung des Zuhörers langsam aufzubauen.

Geht es darum, eine sehr differenzierte Struktur von verschiedenen Seiten zu beleuchten, dann empfiehlt es sich, eine einheitliche Grundfolie zu vervielfältigen und auf den Overlayfolien nur jeweils die Besonderheiten einzutragen.

Eine konsequente Weiterentwicklung graphischer Darstellungen ist es, diese durch den Computer zu erzeugen. Gerade in diesem Falle zeigt es sich, daß nicht so sehr die einzelnen Bilder interessant sind, sondern vielmehr die Bildungsregel dafür. Es ist nicht zielführend, eine große Anzahl von Bildern im Computer zu speichern, denn dafür ist ein Mikrofilm wirtschaftlich geeigneter, sondern jene Regeln einzugeben, aufgrund welcher die Bilder generiert werden. Als Ausgabeform bieten sich EDV-Bildschirmgeräte an. Im Gegensatz zu den gedruckten graphischen Darstellungen und zu den Overheadfolien ist es erst mit Hilfe der EDV-Bildschirmgeräte adäquat möglich, die Variationsfülle graphischer Darstellungen im Recht zu erfassen und auszuloten. Sowohl für die Rechtswissenschaft wie auch für den Rechtsunterricht eröffnet sich damit ein völlig neues Instrumentarium.

IV. Graphische Darstellungen als Interaktionen

Der eingangs gebrachte Zusammenhang von Sachverhalt, Recht, graphischen Darstellungen und Regeln ist insofern zu korrigieren, als zu beachten ist, daß es sich dabei um Interaktionen handelt. Das Recht ist ebenso wie die graphischen Darstellungen und deren Regeln nicht etwas für sich allein Bestehendes, sondern wird von Personen gesetzt und ist an andere Personen gerichtet. Auch der Sachverhalt, den das Recht gestalten will, besteht größtenteils aus Interaktionen.

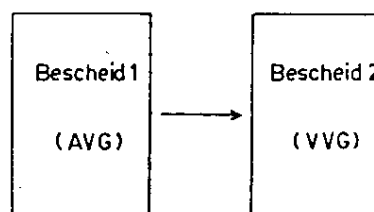
Die graphischen Darstellungen als Interaktionen sind daher von den Personen nicht isoliert zu sehen, sondern es ist stets zu fragen: An welche Zielgruppe richten sie sich? Welche Funktionen sollen

sie erfüllen? Welches sind die Motive, die gerade zu dieser Art der Darstellung geführt haben?

1. Didaktische Verwendung

Im Rahmen des Rechtsunterrichtes besteht eine echte Nachfrage nach graphischen Darstellungen.

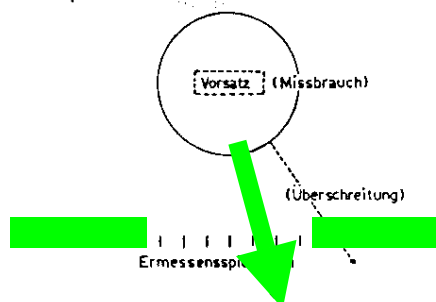
Ein Verwendungszweck graphischer Darstellungen besteht hier darin, Strukturen, von denen bekannt ist, daß sie häufig mißverstanden werden, zu klären. Solche der Klärung bewußter Unklarheiten dienende Bilder müssen graphisch nicht sehr aufwendig sein. Erforderlich ist nur, daß sie das Wesentliche klar darstellen. So etwa trägt es bei der Darlegung des Verwaltungsvollstreckungsrechtes wesentlich zum Verständnis bei, daß es sich bei der Vollstreckungsverfügung um einen eigenen, weiteren Bescheid handelt:

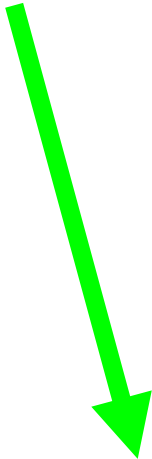


Das Bild ist bewußt einfach gehalten. Es ließe sich durch Hinzufügen der Vollstreckbarkeitsbestätigung, des Rückstandsausweises, der gerichtlichen Exekution etc. unschwer ergänzen. Doch das ist für bestimmte Unterrichtsphasen gar nicht notwendig. Es genügt, wenn zum Aufbau eines grundlegenden Verständnisses ein systematischer Zusammenhang knapp und einprägsam dargelegt wird. Die Anreicherung mit Details ist dann eine weitere Phase im Lernprozeß.

Die Einprägsamkeit eines Bildes hängt nicht nur vom Interesse am dargestellten Gegenstand ab, sondern auch von der Art und Weise, wie etwas dargestellt wird.

Im Rahmen des Lehrganges für den Rechtskundigen Dienst des Bundes wurden vom Verfasser in den Jahren von 1974—1976 in großem Umfang graphische Darstellungen verwendet und zur empirischen Überprüfung der Resonanz Fragebogen ausgegeben. Unter anderem wurde auch die Frage gestellt, an welche graphische Darstellungen man sich besonders erinnert. Eines der am meisten genannten Bilder war eine Darstellung des Ermessens:





Spektrum



der Alternativen

Das Bild ist dahingehend zu verstehen, daß das Organ innerhalb der Alternativen des Ermessensspielraumes ein Verhalten (Pfeil) zu setzen hat. Eine Ermessensüberschreitung liegt nur dann vor, wenn das Verhalten außerhalb des Spielraumes gesetzt wird, ein Ermessensmißbrauch dann, wenn zwar das Verhalten innerhalb des Spielraumes liegt, aber ein begünstigender oder schädigender Vorsatz hinzukommt. Freilich können auch beide Formen des Ermessensfehlers miteinander kombiniert werden.

Ein anderes Bild, welches sehr oft genannt wurde, war eine Einteilung der Staatsverträge. Dieses Bild bestand in einer Art Tabelle. Der Grund, warum dieses Bild ebenfalls hervorgehoben wurde, lag jedoch nicht in der ungünstigen graphischen Gestaltung, sondern vielmehr darin, weil die Materie der Staatsverträge als besonders kompliziert angesehen wurde und somit eine große Nachfrage nach Klärung bestand.

Andere Bilder hingegen, welche in sehr abstrakter Weise ein Verfahren darstellten, fanden hauptsächlich keine memnotechnische Resonanz.

Die Frage, welche Symbole einprägsam sind, erfordert eingehend empirische Untersuchungen. Dennoch läßt sich aus den durchgeführten Prüfungen im Rahmen des Lehrganges bereits entnehmen, daß eine sehr starke memnotechnische Selektion vorgenommen wird.

Neben dem Aufbau eines grundlegenden Verständnisses dienen graphische Darstellungen besonders einer raschen Wiederholung des Lernstoffes. Einer diesbezüglichen Nachfrage kommt ein juristischer Atlas entgegen.

Es besteht kein hinreichender Grund, warum Rechtsunterricht nicht auch audio-visuelle Lernbehelfe mit Erfolg eingesetzt werden könnten. Hierbei ist vor allem an eine Kombination von graphischen Darstellungen mit Tonbandkassetten zu denken.

2. Verwendung im Hinblick auf die EDV

Graphische Darstellungen können dazu verwendet werden, den Einsatz der EDV im Recht zu erleichtern.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Eingabe von Daten in die EDV ist die klare Strukturierung dieser Daten. Wenn man sich nicht damit begnügt, bloß Worte einzuspeichern und so dann diese Worte abzufragen (verbales Retrieval), sondern über die Worte hinausgehend Strukturen einspeichert und Strukturen abfragt (strukturelles Retrieval), dann ist es notwendig, vor der Einspeicherung dieser Strukturen eine klare Übersicht über ihren Aufbau zu bekommen. Für eine solche

vorherige Datenaufbereitung bieten sich die graphischen Darstellungen ebenfalls an. Soll etwa ein Verfahrensablauf seiner Struktur nach eingegeben werden, dann ist eine verbale, rein aufsatzhafte Beschreibung für diesen Zweck unzulänglich. Bringt man hingegen die Interpretation zu jener Abstraktionsstufe, daß ein Netzplan gezeichnet werden kann, dann gestaltet sich die EDV-Eingabe viel einfacher bzw. wird in bestimmter Weise erst möglich gemacht.

Von einer die EDV-Eingabe vorbereitenden graphischen Darstellung ist jene zu unterscheiden, welche selbst in den Computer eingegeben wird, also ein graphischer Input. Letztere wird vor allem im Zusammenhang mit EDV-Bildschirmgeräten in Betracht kommen. Die EDV wird hier dazu verwendet, graphische Darstellungen zu erzeugen. Diese Verwendungsmöglichkeit der EDV wurde bereits oben erwähnt.

3. Rechtswissenschaftliche Verwendung

Bei der didaktischen Verwendung der memnotechnischen Grundsätze folgen, so ist dies bei einer Verwendung von graphischen Darstellungen für die Rechtswissenschaft

ihre Zielrichtung dürfte aber auch hier darin bestehen, das Problembewußtsein zu erhöhen*). Drückt man seine Gedanken in graphischen Darstellungen aus, so wird man gezwungen, Gedanken möglichst klar zu formulieren. Unklarheiten, Lücken, verbogene Gedankengänge und Widersprüche werden sichtbar.

Man könnte auch hier einwenden, daß graphische Darstellungen viel zu simpel sind, um wissenschaftliche Überlegungen adäquat zu erfassen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß graphische Darstellungen nach eben so strengen Regelsystemen gebildet werden können, wie andere formalisierte Zeichensysteme.

Graphische Darstellungen werden die verbale Ausdrucksform nie zur Gänze substituieren können. Es ist auch zu beachten, daß das Wesentliche an der Wissenschaft und somit auch an der Rechtswissenschaft die richtige Ordnung der Gedanken ist und weniger die zweckmäßige Wahl der Ausdrucksmittel. Doch gibt es auch hier Rückkopplungsprozesse.

*) Lachmayer, Anwendungsmöglichkeiten für EDV-Bildschirmgeräte, DVR, 1973, 242 ff; ders., Graphische Darstellungen im Rechtsunterricht, ZVR, im Druck; Brauneder-Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte, Manz, 1976; Ohlinger-Lachmayer, Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht, Manz, in Vorbereitung.